

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

13

Jahrgang 2023, 2. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2023

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	15
2. Kirchenverfassung – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	15
3. Kirchenverfassung – 5. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 2 bezüglich Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde)	23
4. Kirchenverfassung – 6. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 5 bis 10 bezüglich der Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung)	24
5. Wahlordnung – 3. Novelle 2022 (§ 15 Abs. 1 bezüglich des Wahlvorschlags für die Gemeindevertretungswahl)	24
6. Wahlordnung – 4. Novelle 2022 in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	24
7. Matrikenordnung 2009 – 1. Novelle 2022	28
8. Richtlinie für die Trauung Geschiedener	28
9. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich	28
Beschlüsse der Synode A.B.	28
10. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2022 betreffend den Finanzausgleich	28
Beschlüsse der Synode H.B.	29
11. Geschäftsordnung der Synode H.B. – 1. Novelle 2022	29
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	29
12. Vorzeitige Amtsniederlegung von Präsident Dr. Peter Krömer	29
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	30
13. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)	30
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	30
14. Verein zur Förderung und Begleitung von Theologiestudierenden in Wien: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	30
15. die bildungsakademie, Verein für Durchlässigkeit und soziale Gerechtigkeit in der Bildung: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	30
16. Evangelisches Bildungswerk Bad Vöslau: Auflösung	30
Personalia	
Gremien der Generalsynode	30
17. Erweiterung der Bildungskommission der XV. Generalsynode	30

18. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode	30
Gremien der Synode A.B.	31
19. Erweiterung der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B. ...	31
Stellenausschreibungen A.B.	31
20. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	31
21. Ausschreibung (erste) einer 100-%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für das Burgenland	31
22. Ausschreibung (erste) der Stelle der Rektorin/des Rektors des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (WEG)	32
23. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl	33
24. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt (Johanneskirche)	34
25. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen	35
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	36
26. Bestellung von Mag. Armin Cencic	36
Todesfälle	36
Mitteilungen	
27. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2022	36
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	36
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 5. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 2 bezüglich Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde)	38
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 6. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 5 bis 10 bezüglich der Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung)	39
Motivenbericht: Wahlordnung – 3. Novelle 2022 (§ 15 Abs. 1 bezüglich des Wahlvorschlags für die Gemeindevertretungswahl)	39
Motivenbericht: Matrikenordnung 2009 – 1. Novelle 2022	39
Motivenbericht: Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich	40
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2022 betreffend den Finanzausgleich	40
Motivenbericht: Geschäftsordnung der Synode H.B. – 1. Novelle 2022	40

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

**2. Kirchenverfassung – 4. Novelle 2022
zur vermehrten Integration der
Evangelischen Kirchen A.B. und H.B.
in die Evangelische Kirche A.u.H.B.**

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 36)

I.

1. In **Art. 13 Abs. 2 Z 3** ist nach der Wortfolge „der Rechts- und Verfassungsausschuss“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Theologische Ausschuss“ einzufügen.
2. **Art. 13 Abs. 2 Z 4** lautet:
„4. Für die Evangelische Kirche A.u.H.B.: Die Generalsynode, das Kirchenpresbyterium A.u.H.B., der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, der Finanzausschuss der Generalsynode, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.“
3. **Art. 15** lautet:
„Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Verfahrensordnung (KVO) geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., sofern nichts anderes bestimmt ist. In konfessionellen Belangen (theologischen Belangen, Gottesdienstordnung) der Kirche A.B. bzw. der Kirche H.B. entscheidet in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten stets der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. Die Anrufung des Revisionssenates gegen letztinstanzliche Entscheidungen regeln die Art. 117 ff.“
4. In **Art. 23 Abs. 4** wird die Wortfolge „bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ ersetzt durch die Wortfolge „bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“
5. In **Art. 23 Abs. 6** wird die Wortfolge „im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. zu errichten“ durch die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. zu errichten“ ersetzt.
6. In **Art. 25** ist die Wortfolge „mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ zu ersetzen.
7. In **Art. 26 Abs. 1** ist die Wortfolge „mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ zu ersetzen.
8. In **Art. 74 Abs. 1** lautet der erste Satz:
„(1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung für ihre Kirche, die Beschlussfassung und Entscheidung in theologischen Fragen (Bekenntnisfragen) und über die Gottesdienstordnung ihrer Kirche sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesamtkirche.“
9. **Art. 74 Abs. 1 Z 6** ist unter Streichung des Strichpunktes folgender Halbsatz anzufügen: „sowie des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche A.u.H.B. und Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche sowie Richtlinien für die Zuweisung von finanziellen Mitteln an die Kirchen A.B. sowie H.B. (Art. 110 Abs. 1 Z 8).“
10. **Art. 74 Abs. 1 Z 9** lautet:
„9. die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen betreffend Finanzausgleich in Zusammenhang mit der Einhebung des Kirchenbeitrages (wie Einhebegebühren, Quotenregelungen etc.) für den Bereich der eigenen Kirche, Erlassung von generellen Richtlinien für die Einhebung von Kirchenbeiträgen sowie Gemeindevumlagen jeweils im Bereich der eigenen Kirche, für Subventionsvergabe und für die Finanzgebarung der eigenen Kirche im Allgemeinen;“
11. In **Art. 74 Abs. 1 Z 10** ist die Wortfolge „die Bestellung der Abschlussprüfer;“ durch die Wortfolge „die allfällige Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen;“ zu ersetzen.
12. **Art. 74 Abs. 1** ist folgende Z 12 anzufügen:
„12. Die Zustimmung oder Ablehnung des längerfristigen, das heißt zumindest fünfjährigen, Stellenplanes der Evangelischen Kirchen A.B. bzw. H.B. für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, der vom zuständigen Kirchenpresbyterium nach einem Entwurf des zuständigen Oberkirchenrates und nach Befassung des Finanzausschusses, im Bereich der Kirche H.B. auch des Kontrollausschusses, zur Beschlussfassung vorzulegen ist.“
13. **Art. 74 Abs. 4** lautet:
„(4) Die Synoden sind nicht berechtigt, die Bestimmungen der Kirchenverfassung betreffend der Evangelischen Kirche A.u.H.B. (Landeskirche), des Revisionssenats der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie des Datenschutzsenats der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zu ändern.“

14. Der bisherige **Abs. 4 des Art. 74** erhält die Bezeichnung Abs. 5.

15. In **Art. 77 Abs. 1 Z 1** lautet der letzte Halbsatz des ersten Satzes: „ferner die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.“

16. **Art. 77 Abs. 2 Z 4** lautet:

„4. für die Zustimmung oder die Ablehnung des längerfristigen, das heißt zumindest fünfjährigen, Stellenplanes der Kirche A.B. für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen (Art. 74 Abs. 1 Z 12).“

17. **Art. 79** ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Synode H.B. kann anstelle einer Wahl ein Mitglied des Kirchenpresbyteriums H.B. (Oberkirchenrat H.B.) für die entsprechende Amts- bzw. Funktionsperiode bestellen, wenn diese Person von der Generalsynode als Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin A.u.H.B. gewählt wurde und der Synode H.B. angehört.“

18. **Art. 79 Abs. 1 Z 1** lautet:

„1. Die Wahl des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin; Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H.B. (Oberkirchenrat H.B.);“

19. In **Art. 81 Abs. 1** wird Z 4 gestrichen, die bisherigen Z 5 und 6 in Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Z 4 und Z 5.

20. **Art. 81 Abs. 5** wird ersatzlos aufgehoben, die bisherigen Abs. 6 und Abs. 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und Abs. 6.

21. Der nunmehrige **Art. 81 Abs. 6** (vormals 7) lautet:

„(6) Näheres zum Verfahren der Kirchenpresbyterien bestimmen die Geschäftsordnungen der Synode A.B. sowie der Synode H.B.“

22. In **Art. 83 Abs. 1** lauten der zweite und dritte Satz:

„Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt bzw. bestellt. Die ebenfalls von der Synode A.B. oder dem Kirchenpresbyterium A.B. zu wählenden bzw. zu bestellenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören.“

23. **Art. 85** ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Mitglieder des Oberkirchenrates (A.B., H.B.) können auch gleichzeitig Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. sein.“

24. **Art. 86 Abs. 1 erster Satz** lautet:

„(1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. können vor Ende ihrer jeweiligen Funktions- oder Amtsperiode, in die sie gewählt bzw. bestellt wurden, vorzeitig auf ihre Funktion bzw. ihr Amt verzichten.“

25. **Art. 86 Abs. 3** lautet:

„(3) Erklären Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., die auch Mitglieder des Evange-

lischen Oberkirchenrates A.B. sind, schriftlich gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode, vor Ende der Amts- und Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf ihre Funktion bzw. ihr Amt zu verzichten und damit gleichzeitig allfällige ihrer Bestellung zugrundeliegende privatrechtliche Vereinbarungen zu kündigen und aufzulösen, stellen diese Erklärungen auch Erklärungen gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. dar, vor Ende der Amts- und Funktionsperiode, für die sie als Mitglied des Oberkirchenrates A.B. gewählt bzw. bestellt wurden, auf ihre Funktion bzw. ihr Amt zu verzichten. Letztgenanntes gilt nicht für den Bischof bzw. die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche, der bzw. die stets solche Erklärungen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. sowie dem Kirchenpresbyterium A.B. schriftlich abzugeben hat.“

26. **Art. 86 Abs. 4** ist folgender Satz anzufügen:

„Die Regelung des Abs. 3 gilt für ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin Erklärungen, vorzeitig auf das Amt zu verzichten, gegenüber der Synode H.B. abzugeben hat.“

27. In **Art. 87 Abs. 2** lauten der zweite und dritte Satz:

„Der Bischof bzw. die Bischöfin gehört dem Oberkirchenrat von Amts wegen an, die weiteren Mitglieder wählt bzw. bestellt die Synode A.B. Ein zu wählendes bzw. zu bestellendes Mitglied hat dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören.“

28. **Art. 87 Abs. 3** lautet:

„(3) Ein geistliches oder weltliches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., das der Kirche A.B. (Kirchenregiment) angehört, kann anstelle der Wahl mittels eigenen Beschlusses der Synode A.B. zum Mitglied des Oberkirchenrates A.B. für die entsprechende Funktions- bzw. Amtsperiode bestellt werden. Erhält in einem Bestellungsbeschluss das zu bestellende Mitglied des Oberkirchenrates A.B. nicht die notwendige Mehrheit, hat eine Wahl gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung stattzufinden.“

29. Der bisherige **Art. 87 Abs. 3** erhält die Bezeichnung Art. 87 Abs. 4.

30. **Art. 88 Abs. 2 Z 5** lautet:

„5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen und Rechnungswesen, soweit dies für die Kirche A.B. unter Berücksichtigung landeskirchlicher Richtlinien notwendig ist;“

31. In **Art. 88 Abs. 2** sind die Z 18, 19 und 20 ersatzlos zu streichen, die bisherigen Z 21 bis 27 erhalten die Bezeichnung 18 bis 24.

32. In **Art. 88 Abs. 2 Z 23** (vormals Z 26) ist der zweite Halbsatz „ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes ...“ ersatzlos zu streichen.

33. **Art. 93 Abs. 2** lautet:

„(2) Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B., die der Kirche A.B. (Kirchenregiment) angehören, können nach ihrer Wahl in der Generalsynode für analoge Aufgabenbereiche im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen anstelle einer Wahl mit Beschluss der Synode A.B. bestellt werden. Erhält in einem solchen Bestellungsbeschluss das zu bestellende Mitglied des Oberkirchenrates A.B. nicht die notwendige Mehrheit, hat eine Wahl gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung stattzufinden.“

34. Die bisherigen **Abs. 2 bis 6 des Art. 93** erhalten die Bezeichnungen Abs. 3 bis 7.

35. In **Art. 93 Abs. 3** (vormals Abs. 2) lautet der erste Halbsatz:

„(3) Wird ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin aus dem Kreis der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen gewählt bzw. bestellt, ...“

36. In **Art. 93 Abs. 4** (vormals Abs. 3) lautet der erste Satz:

„(4) Wählbar sind geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. (Kirchenregiment) tätig sind, bzw. Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. des weltlichen Standes.“

37. In **Art. 93 Abs. 6** (vormals Abs. 5) hat das Zitat „Art. 87 Abs. 3“ nunmehr „Art. 87 Abs. 4“ zu lauten.

38. **Art. 93 Abs. 7** (vormals Abs. 6) lautet:

„(7) Scheidet ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin A.B. vor Ablauf der Amtsperiode aus welchen Gründen auch immer aus dem Amt, hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. für die Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin für eine neue gesamte Funktionsperiode oder den Rest der Amtsperiode das Entsprechende gemäß den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung und der Wahlordnung zu veranlassen. Bei Abgabe von Erklärungen von Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B., vorzeitig auf ihr Amt zu verzichten, kann nach Zugang der entsprechenden Erklärung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. das Wahl- bzw. Bestellverfahren für die Neuwahl oder Nachwahl bzw. Bestellung in die Wege geleitet werden. Scheidet ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin innerhalb des letzten vollen Jahres der Amtsperiode aus dem Amt aus oder wird innerhalb dieses Zeitraumes das Amt aus sonstigen Gründen vakant, entfällt die Neuwahl bzw. die Neubestellung, wenn ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt worden war. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin übernimmt die Rechte und Pflichten des Amtes. Art. 94 findet im Bedarfsfall Anwendung. Dafür ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. einzuholen.“

39. **Art. 94 Abs. 2** lautet:

„(2) Ist für ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. von der Generalsynode ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt worden, kann die Synode A.B. anstelle einer Wahl mittels Beschlusses diese Person zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Mitgliedes des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit identen Aufgaben bestellen, sofern diese Person der Kirche A.B. (Kirchenregiment) angehört.“

40. In **Abschnitt XI** der Kirchenverfassung hat die Überschrift „8. Kirchenamt der lutherischen Kirche, Kirchenamt A.B.“ zu entfallen, die Überschrift Z 9 vor Art. 97 und die bisherige Z 10 vor Art. 103 erhalten die Z 8 und 9.

41. **Art. 95** lautet:

„Im Kirchenamt A.u.H.B. sind die einzelnen Abteilungen so einzurichten, dass für die Kirche A.B. die Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrates A.B. jeweils unter dessen Leitung und Weisung erfolgen kann. Ferner ist im Kirchenamt A.u.H.B. im Rahmen des Synodenbüros für eine kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. sowie der Arbeit der Synode A.B. (inklusive Ausschüssen, Kommissionen) Sorge zu tragen, dies unter Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.“

42. **Art. 96** wird aufgehoben.

43. **Art. 98 Abs. 3 Z 5** lautet:

„5. Die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen und Rechnungswesen, soweit dies für die Kirche H.B. unter Berücksichtigung landeskirchlicher Richtlinien notwendig ist,“

44. In **Art. 98 Abs. 3** entfallen die Z 17, 18, 19 und 22, die bisherigen Z 20 und 21 erhalten die Bezeichnung 17 und 18 und die bisherigen Z 23 und 24 erhalten die Bezeichnung 19 und 20.

45. **Art. 103 Abs. 1** lautet:

„(1) Im Kirchenamt A.u.H.B. ist in den einzelnen Abteilungen Vorsorge zu treffen, dass für die Kirche H.B. die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. sowie der Synode H.B., des Kirchenpresbyteriums H.B. und dergleichen, jeweils nach Weisung und Anordnung des Oberkirchenrates H.B. sowie des bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. durchgeführt werden kann, soweit nicht diese Aufgaben der Kirchenkanzlei H.B. vorbehalten bleiben.“

46. In **Art. 103** erhalten die bisherigen Abs. 1 und 2 die Bezeichnung 2 und 3, wobei der erste Satzteil des Abs. 2 (vormals Abs. 1) wie folgt lautet:

„(2) Soweit nicht die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates

H.B. sowie die kanzleimäßige Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden der Synode H.B. durch das Kirchenamt A.u.H.B. erfolgt, obliegt der Kirchenkanzlei H.B. die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.,“

47. **Art. 103 Abs. 3** (vormals Abs. 2) wird folgende Z 4 angefügt:

„4. welche Bereiche der Verwaltung sowie Unterstützung des bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., sowie der Synode H.B. inklusive der Ausschüsse und Kommissionen, durch das Kirchenamt A.u.H.B. erfolgen.“

48. **Art. 105 Abs. 2** lautet:

„(2) Die Organe der Landeskirche sind die Generalsynode, das Kirchenpresbyterium A.u.H.B., der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und der Finanzausschuss der Generalsynode, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.“

49. **Art. 105** ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Disziplinarsenate, der Revisionssenat sowie der Datenschutzsenat (Art. 13 Abs. 2 Z 6 bis 8) sind unabhängige, weisungsfreie, richterliche Organe bzw. unabhängige, weisungsfreie Aufsichtsorgane innerhalb der Landeskirche sowie der Kirchen A.B., H.B. inklusive Werke, evangelische-kirchliche Gemeinschaften sowie sonstigen kirchlichen Einrichtungen.“

50. **Art. 106 Abs. 2** lautet:

„(2) Die Generalsynode ist innerhalb eines halben Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss des Präsidiums vom Oberkirchenrat A.u.H.B. in der Regel nach Wien einzuberufen. Die konstituierende Session der Generalsynode ist zeitgleich mit der konstituierenden Session der Synode A.B. sowie einer Session der Synode H.B. einzuberufen.“

51. **Art. 110 Abs. 1 Z 4** lautet:

„4. die Wahl der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie allenfalls von Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie deren Abberufung.“

52. In **Art. 110 Abs. 1** erhält die bisherige Z 4 die Bezeichnung Z 5.

53. **Art. 110 Abs. 1 Z 7** lautet:

„7. Die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse, die Bestellung der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen; kommt ein Beschluss über den Haushalt des nächsten Jahres nicht zustande, wird für jeden Monat ein Zwölftel des Vorjahreshaushaltes bereitgestellt.“

54. **Art. 110 Abs. 1 Z 8** lautet:

„8. die Erlassung von kirchengesetzlichen Bestimmungen für die Einhebung von Kirchenbeiträgen für die Evangelische Kirche A.u.H.B., ausgenommen Regelungen über den Finanzausgleich (Art. 74 Abs. 1 Z 9), sowie die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festset-

zung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mitteln für deren Haushaltsplan (Abs. 3);“

55. **Art. 110 Abs. 2** lautet:

„(2) Die Stellenpläne für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. (Art. 74 Abs. 1 Z 12), ergänzt durch die von der Generalsynode ergänzten besonderen landeskirchlichen Stellen, stellen den Gesamtstellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Landeskirche dar. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. darf – ungeachtet der Beschlüsse über die Besetzung und Bezahlung solcher Stellen im jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche – nur Bestellungen von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen auf solche im Gesamtstellenplan vorgesehene Stellen vornehmen und diesbezüglich Dienstverhältnisse zu geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen begründen bzw. aufrechterhalten.“

56. **Art. 110 Abs. 3** lautet:

„(3) Die Landeskirche vereinnahmt die Staatszuschüsse gemäß § 20 Protestantengesetz 1961, die Gehaltsrefundierungen aus dem Religionsunterricht geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, und die eingehobenen Kirchenbeiträge, letztgenannte unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzausgleichsbestimmungen der Gesamtkirchen (Art. 74 Abs. 1 Z 9). In jedem Haushaltsplan der Landeskirche ist unter Berücksichtigung der Seelenzahl der jeweiligen Gesamtkirche (Kirchenregiment) sowie der Landeskirche aus den jeweiligen Gesamtkirchen zufließenden Kirchenbeitragsmitteln anhand des Gesamtstellenplanes (Abs. 2) festzulegen, wie viel geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der jeweiligen Gesamtkirche im jeweiligen Jahr des Haushaltsplanes finanziert werden können sowie in welchem Verhältnis die aus den jeweiligen Kirchen eingehobenen und abgeführten Kirchenbeiträge zu den sonstigen Aufwendungen der Landeskirche, insbesondere Kirchenamt A.u.H.B. Subventionen für Werke u.a., beitragen und welche danach verbleibenden Beiträge im Verhältnis der abgeführten bzw. abzuführenden Kirchenbeiträge der Kirche A.B. und der Kirche H.B. jeweils für deren Haushalt (Finanzierung deren eigenen Aufgaben) zuzuweisen sind. Diesbezüglich kann die Generalsynode generelle Richtlinien beschließen.“

57. **Art. 110 Abs. 4** lautet:

„(4) In folgenden Fällen bedarf es zur Gültigkeit von Beschlüssen der Generalsynode neben der für die jeweilige Materie vorgesehenen Stimmenmehrheit noch zusätzlich jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (Delegierten) der Synode A.B. und der Delegierten der Synode H.B. in der Generalsynode, was jeweils getrennt vom Präsidium festzustellen ist (kuriale Abstimmungen):

1. Genehmigung des Haushaltsplanes der Generalsynode (Abs. 1 Z 7);
2. Beschlussfassungen nach Abs. 1 Z 8;

3. Beschlussfassungen über theologische Stellungnahmen der Generalsynode, soweit sie nicht theologische Grundsatzfragen sowie Fragen der Gottesdienstordnung der jeweiligen Gesamtkirche (Art. 74 Abs. 1) betreffen.“

58. Die bisherigen **Abs. 2 und 3 in Art. 110** erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und Abs. 6.

59. In **Art. 111 Abs. 2** ist die Wortfolge „den Kirchenpresbyterien“ durch die Wortfolge „dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ zu ersetzen.

60. **Art. 111 Abs. 3** lautet:

„(3) Kommen in den Beratungen des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt nach den Kirchenregimentern abzustimmende Beschlüsse über einen Antrag an die Generalsynode zustande, hat über diese Anträge die Generalsynode zu beraten und zu beschließen. Bei diesen neuerlichen Beratungen über die Anträge des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. kann ein Verlangen nach Abs. 2 nicht mehr gestellt werden. Jede Synode ist berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.“

61. In **Art. 111 Abs. 4** ist die Wortfolge „in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien“ durch die Wortfolge „in der Sitzung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. (Abs. 3)“ zu ersetzen.

62. In **Abschnitt XII.** wird vor Art. 112 die Überschrift wie folgt geändert:

„2. Kirchenpresbyterium A.u.H.B., Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams“

63. **Art. 112** lautet:

„(1) Dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. gehören von Amts wegen an:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B.;
2. der bzw. die Vorsitzende der Synode H.B.;
3. die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B.;
4. die Superintendenten und Superintendentinnen der Superintendentenzen A.B.;
5. die Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen der Superintendentenzen A.B.;
6. die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen H.B.

Im Verhinderungsfall treten die entsprechenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen an die Stelle der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B., bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. jedoch nur der weltliche Vizepräsident bzw. die weltliche Vizepräsidentin.

(2) Im Kirchenpresbyterium A.u.H.B. führt der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. den Vor-

sitz, in Vertretung der oder die Vorsitzende der Synode H.B. Näheres zum Verfahren des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode.

(3) Das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. trägt die Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Es hat insbesondere die Aufgabe, die längerfristigen Planungen, die grundsätzlichen Entwicklungslinien der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu erarbeiten, zu beraten und der Generalsynode zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Besonderen gilt dies für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen religiösen, kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen der Landeskirche, sohin beider Kirchen gemeinsam, sowie die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen. Das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. ist in der Generalsynode antragsberechtigt.

(4) Ausschüsse und Kommissionen werden von der Generalsynode oder dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. auf die Dauer der Amtsperiode der Generalsynode eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt. Die ebenfalls von der Generalsynode oder dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. zu wählenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören. Die letztgenannten Mitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen oder geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sein. Richtet die Generalsynode Kommissionen ein, können die der Generalsynode nicht angehörenden Mitglieder auf Beschluss der Generalsynode vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. später bestellt werden. Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Beratungen der Generalsynode oder des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. vorzubereiten und Beschlussvorlagen auszuarbeiten. Projektteams werden befristet mit konkreten Arbeitszielen, Arbeitsmethoden und den zu erwartenden Ergebnissen von der Generalsynode, dem Oberkirchenrat A.u.H.B. oder dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. eingerichtet und von dem sie einrichteten Organ besetzt. Für die Mitglieder eines Projektteams besteht kein Erfordernis einer Mitgliedschaft zu dem sie einsetzenden Organ. Davon ausgenommen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Projektteams. Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden von dem sie einsetzenden Organ finanziert.

(5) Die Leitung der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams obliegt jeweils einem Mitglied des sie einsetzenden Organs. Im Übrigen regeln die Wahlordnung und allenfalls die Geschäftsordnung der Generalsynode die Besetzung, das Verfahren und die Aufgaben der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.

(6) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B., Kirchenräte und Kirchenrätinnen sowie der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode sind berech-

tigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn sie nicht gewähltes bzw. bestelltes Mitglied in diesen sind.

(7) Ständige Ausschüsse der Generalsynode sind der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Finanzausschuss, der Nominierungsausschuss sowie der Kontrollausschuss. Für die Fragen des Religionsunterrichtes ist eine religionspädagogische Kommission einzurichten, deren Zusammensetzung in der Geschäftsordnung der Generalsynode näher zu regeln ist. Im Übrigen kann die Generalsynode nach Zweckmäßigkeit weitere Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams einrichten. Die genaue Zusammensetzung sowie die Art der Berufung von Ausschüssen und Kommissionen regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode. In Ausschüssen und Kommissionen hat die Kirche H.B. stets durch ein Mitglied vertreten zu sein.

(8) Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind und die ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohls der Kirchen oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können, sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich dem Finanzausschuss der Generalsynode, zur Beschlussfassung vorzulegen; solche Verfügungen, erlassen vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. Finanzausschuss der Generalsynode sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(9) Der Finanzausschuss der Generalsynode ist ermächtigt, jederzeit die Finanzlage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu prüfen, allfällige Nachtragshaushalte über Antrag des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen, bei Gefahr im Verzug einzuschreiten und die zum Wohl der Evangelischen Kirche A.u.H.B. notwendig erscheinenden Maßnahmen bei den zuständigen Organen anzuregen und insbesondere Sitzungen der Generalsynode, des Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie des Kontrollausschusses A.u.H.B. einzuberufen.

(10) Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember infolge einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Generalsynode abgehalten werden, hat abweichend von Art. 110 Abs. 1 Z 7 über Aufforderung des Präsidiums der Generalsynode der Finanzausschuss der Generalsynode für das kommende Kalenderjahr den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Generalsynode.

(11) Über Antrag des Oberkirchenrates A.u.H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. und der Ausschüsse

und Kommissionen der Generalsynode kann das Präsidium der Generalsynode beschließen, dass in wichtigen Fällen Anträge vor deren Vorlage an die Generalsynode den Presbyterien, in der Evangelischen Kirche A.B. auch den Superintendentialausschüssen A.B., in der Kirche H.B. dem Oberkirchenrat H.B., mitzuteilen sind.“

64. Die Überschrift vor **Art. 113** lautet „3. Der Kontrollausschuss A.u.H.B.“ und Art. 113 lautet:

„(1) Die Generalsynode wählt für ihre Amtsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse sowie der finanziellen Gebarung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie von Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (jeweils gemäß Art. 70) einen Kontrollausschuss A.u.H.B.

(2) In den Kontrollausschuss A.u.H.B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss A.B. oder der Synode H.B. angehören.

(3) Als Mitglied des Kontrollausschusses A.u.H.B. ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder dem Oberkirchenrat A.u.H.B., noch dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B., noch dem Finanzausschuss der Generalsynode angehört hat bzw. angehört.

(4) Dem Kontrollausschuss A.u.H.B. obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung der Landeskirche sowie ihrer Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Stiftungen, Anstalten sowie Einrichtungen auf die Ordnungsgemäßheit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der Generalsynode zu berichten. Der Kontrollausschuss A.u.H.B. hat dabei den Bericht des von der Generalsynode bestellten Abschlussprüfers bzw. der von der Generalsynode bestellten Abschlussprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie allfällige Berichte von Abschlussprüfern bzw. Abschlussprüferinnen der Jahresabschlüsse von Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften und dergleichen zu berücksichtigen.

(5) Bei Gefahr in Verzug hat der Kontrollausschuss A.u.H.B. das Recht, beim Präsidium der Generalsynode die Einberufung der Generalsynode zu verlangen, das einem solchen Ersuchen binnen zwei Monaten nachzukommen hat.

(6) Der Oberkirchenrat A.u.H.B., alle mit der Vermögensverwaltung der Landeskirche befassten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen haben dem Kontrollausschuss A.u.H.B. alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

65. **Art. 114 Abs. 2** lautet:

„(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gehören an:

1. der Bischof bzw. die Bischöfin der Kirche A.B.;
2. der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin, bei Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin;

3. ein von der Generalsynode gewählter geistlicher Oberkirchenrat A.u.H.B. bzw. eine von der Generalsynode gewählte geistliche Oberkirchenrätin A.u.H.B., in dessen bzw. deren Aufgabenbereich unter anderem die Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung zum geistlichen Amt fallen, sowie Fragen der Aus- und Fortbildung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen;
4. drei weitere weltliche Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A.u.H.B., die unter anderem aufgeteilt auf einzelne Personen Aufgabenbereiche der allgemeinen Verwaltung sowie Finanzen und rechtliche Angelegenheiten wahrzunehmen haben.“

66. **Art. 114 Abs. 3** lautet wie folgt:

„(3) Für geistliche und weltliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Abs. 2 Z 3 und 4) kann ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin von der Generalsynode gewählt werden. Er bzw. sie vertritt den entsprechenden Oberkirchenrat bzw. die entsprechende Oberkirchenrätin bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes mit allen Rechten und Pflichten. Unabhängig von der Vertretung in Fällen der Verhinderung oder Erledigung des Amtes können Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. teilnehmen. Sie unterstützen ferner das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. Es kann ihnen in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.“

67. Der bisherige **Art. 114 Abs. 3** erhält die Bezeichnung Abs. 4. Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

68. **Art. 114 Abs. 5** lautet:

„(5) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. führt der Bischof bzw. die Bischöfin der Kirche A.B., im Verhinderungsfall der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin. Die Regelung des Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

69. In **Art. 114 Abs. 7 Z 3** wird die Wortfolge „mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

70. **Art. 114 Abs. 7 Z 6** lautet:

„6. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung an den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode sowie den Finanzausschuss der Generalsynode.“

71. **Art. 114 Abs. 7 Z 8** lautet:

„8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie die Erlassung des Stellenplanes für das Kirchenamt A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode und die Erarbeitung eines Vorschlages

des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. für die Beschlussfassung durch die Generalsynode;“

72. In **Art. 114 Abs. 7 Z 11** ist die Wortfolge „mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie des Finanzausschusses der Generalsynode“ zu ersetzen.

73. **Art. 114 Abs. 7 Z 12** lautet:

„12. die Vorlage und Erstellung des Haushaltsplanes der Kirche A.u.H.B. samt ihrer Einrichtungen, sowie Vorschläge für Richtlinien gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 8 zum Zwecke der Beratung durch den Finanzausschuss der Generalsynode sowie Beschlussfassung durch die Generalsynode selbst;“

74. **Art. 114 Abs. 7 Z 14** lautet:

„14. die Erstellung des Jahresabschlusses der Kirche A.u.H.B. zum Zweck der Prüfung durch den von der Generalsynode bestellten Abschlussprüfer bzw. die bestellte Abschlussprüferin, Vorberatung im Finanzausschuss der Generalsynode sowie zur Genehmigung und zur Beschlussfassung durch die Generalsynode;“

75. **Art. 114 Abs. 7 Z 21** lautet:

„21. nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie der religionspädagogischen Kommission die Festlegung der Vorschriften zur Prüfung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen.“

76. In **Art. 114 Abs. 7 Z 22** ist die Wortfolge „nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ zu ersetzen.

77. In **Art. 114 Abs. 7 Z 35** ist die Wortfolge „mit den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „mit dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ zu ersetzen.

78. **Art. 114 Abs. 7** sind folgende Z 37 bis 40 anzufügen:

„37. Die Anstellung (Abschluss eines Dienstverhältnisses) sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses mit geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, inklusive der in Ausbildung befindlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Abschluss und vorzeitige Beendigung von Ausbildungsverhältnissen), dies jeweils nach Maßgabe der Ordnung des geistlichen Amtes, sowie die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitenden im Kirchenamt A.u.H.B. sowie in sonstigen unselbstständigen Einrichtungen der Kirche A.u.H.B.;

38. die Sorge für die angemessenen Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, wofür mit Zustimmung der Generalsynode ein Solidaritätsfonds einzurichten ist;

39. die Betreuung von Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirchen in Österreich zu treten;

40. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten und Superintendentinnen sowie an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die auf einer landeskirchlichen Pfarrstelle tätig sind.“

79. Nach **Art. 114** ist ein Art. 114 a einzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

„Artikel 114 a

(1) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. werden von der Generalsynode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sechs Jahre, wenn sie weltlichen Standes, oder auf zwölf Jahre, wenn sie geistlichen Standes sind, gewählt. Für eine allfällige Amtszeitverlängerung eines geistlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A.u.H.B. gilt Art. 93 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Zum geistlichen Oberkirchenrat bzw. zur geistlichen Oberkirchenrätin A.u.H.B. ist jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin wählbar, der oder die im Bereich der Kirche A.B., H.B. oder A.u.H.B. zum Pfarrer oder zur Pfarrerin wählbar ist. Zu weltlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. ist jedes weltliche Mitglied der Kirche A.B. oder der Kirche H.B. wählbar, wenn es die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzt (passives Wahlrecht). Die geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweizer Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt. Geistliche und weltliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. werden über Vorschlag einer Superintendentialversammlung A.B., der Synode H.B. und/oder des Nominierungsausschusses der Generalsynode nominiert.

(3) Das Mitglied des geistlichen Standes im Oberkirchenrat A.u.H.B. hat bei seinem Amtsantritt auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. weltlichen Standes werden haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. können gleichzeitig Funktionen im Oberkirchenrat A.B. oder im Oberkirchenrat H.B. wahrnehmen.

(5) Das Amt eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A.u.H.B. wird durch Zeitablauf, den Eintritt der Unvereinbarkeit, durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis oder den vorzeitigen Verzicht auf die Funktion/das Amt erledigt.

(6) Die geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. können vor Ende ihrer Funktions- oder Amtsperiode, vorzeitig auf ihre Funktion bzw. ihr Amt verzichten. Diese Erklärung ist

schriftlich zumindest drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des vorzeitigen Rücktrittes dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode bekannt zu geben. Enthält dieses Schreiben keinen Termin für das vorzeitige Ausscheiden, wird der vorzeitige Amtsverzicht mit Beginn der nächsten Session der Generalsynode rechtswirksam. Die Amtsgeschäfte sind vom vorzeitig zurücktretenden Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. dem Oberkirchenrat A.u.H.B. zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens des vorzeitigen Amtsverzichts zu übergeben. Liegen jedoch außergewöhnlich wichtige Gründe vor, die eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigen oder notwendig machen, ist ein vorzeitiger Amtsverzicht durch das Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. In diesem Fall ist mit dem Zugang der Erklärung über den vorzeitigen Amtsverzicht an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Generalsynode die Amtsniederlegung rechtswirksam, die Amtsgeschäfte sind dem Oberkirchenrat A.u.H.B. unverzüglich zu übergeben. Allfällige Ansprüche der Kirche A.u.H.B. wegen vorzeitiger Amtsniederlegung mangels Vorliegens außergewöhnlicher gewichtiger Gründe bleiben in diesem Fall unberührt. Bei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates A.u.H.B., die haupt- oder nebenamtlich tätig sind, stellen die schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode, vor Ende ihrer Amts- bzw. Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf ihre Funktion bzw. ihr Amt zu verzichten, gleichzeitig Kündigungs- und vorzeitige Auflösungs- erklärungen der ihrer Bestellung zugrunde liegenden privatrechtlichen Vereinbarungen dar. Geistliche Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. müssen gleichzeitig mit ihrer vorzeitigen Rücktrittserklärung in Ansehung ihres Anstellungsverhältnisses zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. gegenüber dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode die entsprechenden Erklärungen gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes schriftlich abgeben. Sofern das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. nicht das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. infolge Pensionsantritt – im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Alterspensionen und Ruhegenuss – beendet oder falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden ist, ist es in den Wartestand zu versetzen.“

80. **Art. 115 Abs. 2** lautet:

„(2) Wenn ein in seinen Wirkungsbereich fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. über. Zur Entscheidung bedarf es einer übereinstimmenden Beschlussfassung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. gemäß Art. 111 Abs. 3.“

81. **Art. 116 Abs. 4** ist ersatzlos aufzuheben.

82. Nach **Art. 116** ist ein Art. 116 a einzufügen, der wie folgt lautet:

„Artikel 116 a

(1) Dem Kirchenamt A.u.H.B. obliegt die Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. unter dessen Leitung und Weisung. Ferner ist im Kirchenamt A.u.H.B. ein Synodenbüro einzurichten, welches für die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Generalsynode sowie der Synode A.B., Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams der Generalsynode, der Synode A.B., allenfalls Synode H.B., sowie zur kanzleimäßigen Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates, der Disziplinarsenate, der Personalsenate sowie des Datenschutzsenates zuständig ist. Das Synodenbüro steht unter der fachlichen Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode, in Angelegenheiten der Synode A.B. sowie der Synode H.B. des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., in Angelegenheiten des Revisionsrates des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Revisionsrates, in Angelegenheiten der Personalsenate, der Disziplinarsenate und des Datenschutzsenates des bzw. der jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Dem Kirchenamt A.u.H.B. obliegt auch die Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrates A.B. sowie des Oberkirchenrates H.B., jeweils unter deren Leitung und Weisung.

(3) In das Kirchenamt A.u.H.B. können bis zu vier geistliche oder weltliche, fachlich qualifizierte durch einschlägige Erfahrung ausgewiesenen Personen zur Leitung der festgelegten Verwaltungsbereiche berufen werden, dies mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. Sie führen die Bezeichnung Kirchenrat bzw. Kirchenrätin.

(4) Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen nehmen an den Sitzungen des Oberkirchenrates A.u.H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie den Ausschüssen und Kommissionen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

(5) Die Kosten des Kirchenamtes A.u.H.B. werden nach einem von der Generalsynode festgesetzten Schlüssel von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. finanziert (Art. 110 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3).

(6) Für das Kirchenamt A.u.H.B. ist vom Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie des Oberkirchenrates A.B. und des Oberkirchenrates H.B. eine Geschäftsordnung zu erlassen.“

II.

1. Diese Kirchenverfassungsnovelle (Art. I.) tritt mit Beginn der konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode im Jahr 2024, sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B. im Jahr 2024, in Kraft, sofern nicht Abweichendes angeordnet wird.

2. Die Bestimmungen über die Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse im Bereich der Synoden A.B., H.B. und der Generalsynode sind erst für das Geschäftsjahr 2025 anwendbar. Die Generalsynode hat allerdings bereits den Haushaltsplan für 2025 zu beschließen.

3. Die Bestimmungen für die Wahlen (Art. I.) im Rahmen der konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode sowie der Session der Synode H.B. im Jahr 2024 sind bereits vor der Konstituierung den Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode zum Zweck der Vorbereitung u.a. der Wahlen bzw. Bestellung der Organe anzuwenden.

4. Die derzeitigen Kirchenräte und Kirchenrätinnen A.B. werden mit Inkrafttreten der Kirchenverfassungsnovelle (Art. I.) Kirchenräte bzw. Kirchenrätinnen gemäß Art. 116 a Kirchenverfassung.

5. Aufgrund der Kirchenverfassungsnovelle gemäß Art. I. können die Synoden sowie die Generalsynode bereits Gesetze erlassen, die allerdings frühestens mit den konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode jeweils im Jahr 2024 in Kraft treten können.

6. Sofern durch die gegenständliche Novelle die Bezeichnung von Bestimmungen geändert wird und in Kirchengesetzen und Verordnungen auf diese Bestimmungen verwiesen wird, ändern sich die dortigen Verweise entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist zur entsprechenden amtswegigen Berichterstattung und Kundmachung im Amtsblatt ermächtigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000373/2023)

3. Kirchenverfassung – 5. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 2 bezüglich Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde)

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 38)

1. **Art. 34 Abs. 2** wird folgender Satz angefügt:

„Die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde für die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat auf Grundlage des im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich in dem dem Beginn der Funktionsperiode der Gemeindevertretung vorangegangenen Jahr verlautbarten Seelenstandsberichtes zu erfolgen.“

2. Diese Kirchenverfassungsnovelle tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000374/2023)

4. Kirchenverfassung – 6. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 5 bis 10 bezüglich der Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung)

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

Art. 34 Abs. 5 bis 10 lauten:

„(5) Während der laufenden Funktionsperiode kann die Gemeindevertretung selbst bis zu drei, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarrgemeinde zusätzlich in die Gemeindevertretung wählen.

(6) Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung unter die nach Abs. 3 festgesetzte Zahl, ohne dass die in Abs. 7 oder Abs. 10 geregelte Situation eingetreten ist, kann die Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Ersatzmitglieder für ausgeschiedene Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen bis zu der nach Abs. 3 festgesetzten Zahl durch die Gemeindevertretung selbst nachzuwählen.

(7) Sinkt die Anzahl der durch die Gemeinde oder Gemeindevertretung gewählten Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs. 2 für gewählte Mitglieder genannte Mindestzahl oder tritt die Situation ein, dass die gewählten Mitglieder des Presbyteriums mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung darstellen, ohne dass die in Abs. 10 geregelte Situation eingetreten ist, sind von der Gemeindevertretung selbst ehestens so viele Mitglieder nachzuwählen, bis die Mindestzahl gemäß Abs. 2 wieder erreicht ist und die Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung wieder mindestens das Dreifache der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt.

(8) Die Wahlen durch die Gemeindevertretung gemäß Abs. 5 bis 7 erfolgen jeweils auf Grund von Nominierungen des Presbyteriums oder auf Grund eines Vorschlags aus der Mitte der Gemeindevertretung, welcher der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die zu wählenden Personen müssen die Wahlvoraussetzungen für die Gemeindevertretung erfüllen. Die Wahl erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.

(9) Im Fall der reduzierten Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß Abs. 6 bleibt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung aufrecht, im Fall der reduzierten Anzahl gemäß Abs. 7 ist die Beschlussfähigkeit auf die Wahl der Ersatzmitglieder beschränkt.

(10) Eine Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung gemäß Abs. 6 und 7 ist nicht möglich, wenn hierdurch die Anzahl der durch die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung mehr als die Hälfte aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (sohin einschließlich der Mitglieder gemäß Art. 35) betragen würde. In diesem Fall ist eine Nachwahl bis zur Erreichung der gemäß Abs. 2 festgelegten Anzahl an Mitgliedern der Gemeindevertretung nach der Wahlordnung für die Wahlen in die Gemeindevertretung erforderlich.“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000375/2023)

5. Wahlordnung – 3. Novelle 2022 (§ 15 Abs. 1 bezüglich des Wahlvorschlags für die Gemeindevertretungswahl)

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2022 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

§ 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Presbyterium hat spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag einen Wahlvorschlag zu erstellen, welcher mehr Personen zu enthalten hat, als Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind (Kirchenverfassungsbestimmung).“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG11-000376/2023)

6. Wahlordnung – 4. Novelle 2022 in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2022 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 36)

I.

1. Die Überschrift „4.5 Oberkirchenräte A.B./Oberkirchenrätinnen A.B.“ wird ersetzt durch „4.5 Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen“ und der folgende § 35 lautet:

„(1) Die Wahl der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4, Art. 114 a Kirchenverfassung) sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Generalsynode, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. geistlichen Standes haben ihre Tätigkeit hauptamtlich auszuüben und mit Amtsantritt auf ihr bisheriges Amt zu verzichten. Dies ist in der Ausschreibung (Abs. 1) bekannt zu geben.

(3) Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. weltlichen Standes können ihre Tätigkeit in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt ausüben. Die letzte Session einer Gesetzgebungsperiode der Generalsynode hat für die künftige Gesetzgebungsperiode jeweils die Aufgabenbereiche der zu wählenden Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. im groben Umfang sowie, wer eine Tätigkeit in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung oder im Ehrenamt auszuüben hat, festzulegen. Dieser Beschluss gilt für die gesamte Gesetzgebungsperiode (Funktionsperiode), sohin auch für Nachwahlen. In der Ausschreibung für die Wahl (Abs. 1) ist dies bekannt zu geben.

(4) Bis längstens drei Monate vor Beginn der Session der Generalsynode, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A.u.H.B. stattfinden soll, können Superintendentialversammlungen A.B., die Synode A.B. und die Synode H.B. die Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beschließen. Der Nominierungsausschuss der Generalsynode kann ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(5) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B., Synode A.B. und Synode H.B. hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 gelten Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(6) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode alle Unterlagen zur

Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss der Generalsynode sowie den vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Nominierungsausschuss der Generalsynode hat mit allen Wahlfähigen, die nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Generalsynode unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer und Zuhörerinnen beizuwohnen, zu verständigen sind. Der Nominierungsausschuss hat im Rahmen der Hearings einen Personalberater oder eine Personalberaterin beizuziehen. Davon kann der Nominierungsausschuss der Generalsynode in begründeten Fällen Abstand nehmen, insbesondere wenn nur eine Person nominiert wurde, und es sich dabei um den bisherigen Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin handelt (Fall der Wiederwahl).

(8) Aufgrund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss der Generalsynode, wen er von allen Geeigneten der Generalsynode zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die für eine Wiederwahl nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss der Generalsynode hat, unabhängig von der Regelung in Abs. 4, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn nur zwei nominiert wurden. Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden.

(9) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode allen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode schriftlich in alphabetischer Reihenfolge und ohne Hinweis auf die nominierenden Organe bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Dieser Bekanntgabe sind Kurzvorstellungen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen anzuschließen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Generalsynode hat der Präsident bzw. die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode innerhalb von zwei Wochen lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Hearing durchzuführen hat.

(10) Von Abs. 4 abweichende Fristen können vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Generalsynode festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(11) Die vorgeschlagenen Personen haben sich im Rahmen der Wahlsitzung vor den unmittelbaren Wahlvorgängen der Generalsynode kurz vorzustellen. Das Präsidium kann kurze Fragen an die zur Wahl stehenden Personen zulassen. Auf jeden Fall hat nach der Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen

der Obmann bzw. die Obfrau des Nominierungsausschusses der Generalsynode im Rahmen der vertraulichen Personaldebatte die Begründung für die Entscheidung, wen der Nominierungsausschuss von allen Geeigneten der Generalsynode zur Wahl vorgeschlagen hat, zu geben, wobei auch eine Reihung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen nach Qualifikationen für das zu wählende Amt vorgenommen werden kann. Im Rahmen dieser Personaldebatte darf der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin, auch wenn er oder sie nicht zur Wiederwahl ansteht, bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl nicht teilnehmen.

(12) Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin A.u.H.B. wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Generalsynode in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keiner bzw. keine im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind – abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung – Stichwahlen durchzuführen, bei welcher jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin im folgenden Wahlgang ausscheidet, der bzw. die keine bzw. die wenigsten abgegebenen Stimmen erhielt. Stehen sich in der letzten Stichwahl nur zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen gegenüber und erreicht keiner bzw. keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl abzubrechen und neu durchzuführen. Gleiches gilt, wenn nur zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl stehen.

(13) Allfällige Dienstverträge über die Voll- und Teilzeitanstellungen von weltlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A.u.H.B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss der Generalsynode und dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode unterfertigt.

(14) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungs- erklarungen von Anstellungsvertragen weltlicher Oberkirchenrate und Oberkirchenratinnen A.u.H.B. haben gegenuber dem Prasidenten bzw. der Prasidentin der Generalsynode abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenraten und Oberkirchenratinnen A.u.H.B. in Ansehung ihres Dienstverhaltnisses im Rahmen von vorzeitigen Rucktrittserklarungen gegenuber dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und dem Prasidenten bzw. der Prasidentin der Generalsynode. Der Prasident bzw. die Prasidentin der Generalsynode ist fur die Vertragsauflosung und fur Antrage, aus wichtigen Grunden ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zustandig.

(15) Fur die Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen fur Oberkirchenrate bzw. Oberkirchenratinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 3 Kirchenverfassung) gelten die obigen Bestimmungen sinngema. Abweichend kann aufgrund eines ubereinstimmenden Beschlusses des Prasidiums der Generalsynode sowie des Oberkirchenrates A.u.H.B. auf eine Ausschreibung der Wahl eines Stellvertreters oder einer Stell-

vertreterin eines geistlichen oder weltlichen Oberkirchenrates bzw. Oberkirchenratin A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 3 Kirchenverfassung) verzichtet werden. Ebenso kann aufgrund eines Beschlusses des Nominierungsausschusses der Generalsynode das Hearing mit den Kandidaten und Kandidatinnen ohne Beiziehung eines Personalberaters bzw. einer Personalberaterin durchgefuhrt werden.“

2. Nach § 35 sind ein § 35 a und ein § 35 b einzufugen, die wie folgt lauten:

„§ 35 a

(1) Die Wahl der Oberkirchenrate und Oberkirchenratinnen A.B. (Art. 87 Abs. 2 Kirchenverfassung) sowie die Wahl- bzw. Bestellungstermine (Art. 87 Abs. 3 Kirchenverfassung) sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A.B., auf der die Wahl bzw. Bestellung stattfinden soll, vom Prasidenten oder der Prasidentin der Synode A.B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen. Die Ausschreibung ist mit der Ausschreibung fur die Wahl der Oberkirchenrate und Oberkirchenratinnen A.u.H.B. (§ 35 Abs. 1) abzustimmen. In der Ausschreibung fur die Wahl bzw. Bestellung der Oberkirchenrate und Oberkirchenratinnen A.B. ist auf die Bestimmungen der Art. 85 Abs. 5, Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 114 a Abs. 4 Kirchenverfassung zu verweisen, wonach die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4 Kirchenverfassung) gleichzeitig Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wahrnehmen konnen und gewahlte Oberkirchenrate und Oberkirchenratinnen A.u.H.B. mit Beschluss der Synode A.B. zu Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit ahnlichem Aufgabenbereich bestellt werden konnen, sofern sie dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehoren bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tatig sind (neben den sonstigen Voraussetzungen fur die jeweilige Wahlbarkeit). In der Ausschreibung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklarung zur Nominierung fur die Wahl eines Oberkirchenrates bzw. einer Oberkirchenratin A.u.H.B. im Zweifel die Zustimmungserklarung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. beinhaltet. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezuglichen Zustimmungserklarung ausdrucklich schriftlich erklaren.

(2) Das geistliche Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. ubt seine Tatigkeit nebenamtlich aus, die weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. im Rahmen ihrer Tatigkeit als weltliche Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. im Rahmen der Anstellung als Teilzeitanstellung oder generell ehrenamtlich aus. Ein weltliches Mitglied als Oberkirchenrat A.B., dass nicht gleichzeitig Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist, ubt die Tatigkeit stets nur ehrenamtlich aus.

(3) Nominierungen von Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehoren bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tatig sind, fur

die Wahl zum Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin A.u.H.B. stellen Nominierungen auch für die Bestellung bzw. Wahl zum Oberkirchenrat A.B. bzw. Oberkirchenrätin A.B. dar, sofern die vorgeschlagene Person im Rahmen der Zustimmungserklärung nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich erklärt. Die nominierte Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, hat auf jeden Fall zusätzlich in der Zustimmungserklärung für die Wahl zum Oberkirchenrat A.u.H.B. bzw. Oberkirchenrätin A.u.H.B. schriftlich zu erklären, ob sie auch für die Wahl zum Oberkirchenrat A.B. bzw. Oberkirchenrätin A.B. zur Verfügung steht, wenn eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehört, zum Oberkirchenrat bzw. zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. gewählt wird.

(4) Wird eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig ist, zum Oberkirchenrat bzw. zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. gewählt und liegt keine abweichende Zustimmungserklärung der gewählten Person gemäß Abs. 1 vor, erfolgt ihre Bestellung zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit einem Beschluss der Synode A.B., der geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen hat und wofür die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Vor Durchführung dieses Bestellungsbeschlusses erfolgt keine Personaldebatte, es sei denn, das Präsidium der Synode A.B. ordnet eine solche an oder ein Drittel der Mitglieder der Synode A.B. wünscht eine solche.

(5) Findet ein Bestellungsbeschluss gemäß Abs. 4 nicht die erforderliche Mehrheit oder wird zum Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich eine Person gewählt, die dem Kirchenregiment H.B. angehört, ist eine Wahl durchzuführen, für die die Bestimmungen des § 35 sinngemäß anzuwenden sind, jedoch mit den folgenden Abweichungen.

(6) Ständen für die Wahl des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin A.u.H.B. ein oder mehrere Kandidaten und Kandidatinnen, die jeweils dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, zur Wahl, ist unter diesen Personen eine Wahl ohne neue Ausschreibung und Abhaltung eines Hearings durch den Nominierungsausschuss der Synode A.B. durchzuführen. Es ist auf die Ergebnisse des Hearings des Nominierungsausschusses der Generalsynode mit den Kandidaten und Kandidatinnen zurückzugreifen. Eine Personaldebatte unmittelbar vor den Wahlgängen hat stattzufinden. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 35 sinngemäß anzuwenden.

(7) Steht nur jener Kandidat bzw. jene Kandidatin für die Wahl zum Oberkirchenrat bzw. zur Oberkirchenrätin A.B. zur Verfügung, dessen bzw. deren Bestellung mittels eigenem Beschluss (Abs. 4) nicht die erforderliche Mehrheit fand, oder steht aufgrund einer abgegebenen, abweichenden Zustimmungserklärung

(Abs. 1) überhaupt kein Kandidat bzw. keine Kandidatin zur Wahl zum Mitglied des Oberkirchenrates A.B. mit dem entsprechenden Aufgabenbereich zur Verfügung, hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. eine neuerliche Ausschreibung und eine eigene Wahl in der nächsten Session der Synode A.B. durchzuführen, wobei der Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Hearing mit den Kandidaten und Kandidatinnen in analoger Anwendung des § 35 durchzuführen hat. Gleiches gilt, wenn kein Kandidat bzw. keine Kandidatin in einer Wahl gemäß Abs. 6 gewählt wird.

(8) Eine eigene Ausschreibung und Wahl eines Oberkirchenrates bzw. einer Oberkirchenrätin A.B. samt eines Hearings mit den Kandidaten und Kandidatinnen durch den Nominierungsausschuss der Synode A.B. und unter Beiziehung eines Personalberaters oder einer Personalberaterin hat auch dann stattzufinden, wenn die Synode A.B. für eine Funktions- bzw. Amtsperiode ein eigenes Aufgabengebiet für ein Mitglied des Oberkirchenrates A.B. festlegt, welches durch ein Aufgabengebiet eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A.u.H.B. überwiegend nicht abgedeckt wird.

(9) Für vorzeitige Kündigungs- und Auflösungs-erklärungen gelten Art. 86 Abs. 3 Kirchenverfassung sowie § 35 Abs. 16 sinngemäß.

(10) Für die Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen von Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.B. (Art. 94 Kirchenverfassung) gelten die obigen Bestimmungen sowie § 35 Abs. 17 sinngemäß.

§ 35 b

Die Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates H.B. (Kirchenpresbyterium H.B.) bzw. deren Bestellung, wenn Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehören bzw. im Kirchenregiment (Kirche) H.B. tätig sind, zu Oberkirchenräten A.u.H.B. bzw. Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. gewählt wurden, regelt die Geschäftsordnung der Synode H.B., wobei für die Wahl grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung zu gelten haben. Die Bestellung hat mit einem Beschluss in geheimer Abstimmung durchgeführt zu werden.“

II.

Diese Novellierung der Wahlordnung (Art. I., §§ 35 bis 35 b) gilt ab den Wahlen im Rahmen der konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode und der korrespondierenden Session der Synode H.B. jeweils im Jahr 2024. Sie sind allerdings bereits vor der Konstituierung dieser Sessionen zum Zwecke der Vorbereitung u.a. der Wahlen und Bestellungen der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen anzuwenden.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG11-000377/2023)

7. Matrikenordnung 2009 – 1. Novelle 2022

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022 folgende Änderung der Matrikenordnung 2009, ABl. Nr. 190/2009 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

1. In § 1 Abs. 2 wird zweimal das Wort „Januar“ durch das Wort „Jänner“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Richtigstellungen fehlerhafter Einträge und Ergänzungen fehlender Einträge sowie Ergänzungen, Richtigstellungen und Änderungen in den Taufbüchern aufgrund eines Wechsels der Patenschaft oder in Zusammenhang mit einem beigefügten Vornamen in Sinn von § 12 Abs 1 lit. d sind in den eigenen Kirchenbüchern (Matriken) auf Grund eines Antrags, eigener Wahrnehmung oder der Meldungen anderer Pfarrämter einzutragen.“

3. In § 10 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG12-000378/2023)

8. Richtlinie für die Trauung Geschiedener

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022

beschlossen, dass die Richtlinie für die Trauung Geschiedener vom 1. Mai 1970, ABl. Nr. 28/1970 idgF, ersatzlos aufgehoben wird.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-000383/2023)

9. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022 folgende Änderung der Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich, ABl. Nr. 234/2019 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 40)

Der bisherige § 6 wird zu § 6 Abs. 1 und ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit der Wirksamkeit des gegenständlichen Kirchengesetzes tritt die Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich vom 1. September 2010, idF ABl. Nr. 209/2012, außer Kraft.“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. KE-WER02-000379/2023)

Beschlüsse der Synode A.B.

10. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2022 betreffend den Finanzausgleich

Die Synode A.B. hat in ihrer 7. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2022 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 40)

1. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Evangelischen Kirche A.B. erhalten Gemeinden (Pfarrgemeinden, Teilgemeinden) bzw. Gemeindeverbände (Abs. 5) insgesamt für die Einhebung des Kirchenbeitrages einen Gesamtbetrag der Einhebegebühren von 29 % des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens der Evangelischen Kirche A.B.“

2. § 28 Abs. 6 entfällt.

3. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Betrag, der der Summe der Einhebegebühren für die gemäß Abs. 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A.B. einbehaltenen Kirchenbeiträge entspricht, ist aus dem Haushalt der Kirche A.B. auf die drei Superintendentenzen mit den niedrigsten Mitgliederzahlen aufzuteilen und ihnen zuzuweisen, wobei jene mit den niedrigsten 40 % und die beiden anderen 30 % dieses Betrages erhalten.“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG07-000380/2023)

Beschlüsse der Synode H.B.

11. Geschäftsordnung der Synode H.B. – 1. Novelle 2022

Die Synode H.B. hat in ihrer 4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 23. Juni 2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B., ABl. Nr. 186/1998 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 40)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Kirchenpresbyterium H.B. beruft die Synode H.B. ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlasst die Einladung der Mitglieder.“

2. § 4 lautet:

„(1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit mittels Namensaufrufes legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 7 GO in die Hand der bzw. des Vorsitzenden ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) leisten das Gelöbnis bei ihrem Eintritt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, nämlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 a Abs. 3 KVO (wie etwa Pandemien, Naturereignisse u.a.), wenn Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit nicht durchgeführt werden können, kann das Kirchenpresbyterium H.B. beschließen, eine Session im Wege einer Videokonferenz nach § 12 a KVO durchzuführen. Die Einladung zu einer solchen Session hat § 3 Abs. 4 und

§ 12 a Abs. 1 lit. c KVO zu entsprechen. Die Vorschriften des § 12 a KVO sind einzuhalten mit der Maßgabe, dass eine Sitzung voraussichtlich maximal drei Stunden dauern darf.“

3. § 14 a lautet:

„Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Session durch die Synode H.B. eine Nachwahl vorzunehmen. Für solche Nachwahlen in Ausschüsse nach § 13 und § 14 ist auch Briefwahl nach Maßgabe der Wahlordnung und des § 14 b Abs. 6 zulässig.“

4. § 14 b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über Vorschlag des Nominierungsausschusses kann das Kirchenpresbyterium für die Nachwahl eines Ausschussmitgliedes (§14 a) eine Briefwahl anordnen und durchführen. Bei der Briefwahl sind die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass der Vorschlag des Nominierungsausschusses den Synodalen schriftlich bekannt zu geben ist, weitere Wahlvorschläge nach Abs. 2 binnen zwei Wochen erfolgen müssen, und die Stimmzettel binnen vier Wochen nach Aussendung an das Kirchenpresbyterium zu retournieren sind, welches das Wahlergebnis in einer Sitzung festzustellen und den Synodalen bekannt zu geben hat.“

5. § 15 Abs. 11 lit. a lautet:

„a) die Dauer der Beratungen über die Verhandlungsgegenstände wird voraussichtlich maximal drei Stunden betragen;“

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
der Synode H.B.

Robert Colditz
Schriftführer
der Synode H.B.

(Zl. LK-HB01-000381/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

12. Vorzeitige Amtsniederlegung von Präsident Dr. Peter Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Präsident der Generalsynode und Synode A.B., hat im Rahmen der 5. Session der XV. Generalsynode und der 7. Session der 15. Synode A.B. seine vorzeitige Amtsniederlegung bekannt gegeben. Diese wird mit Ablauf des Tages, an dem die 6. Session der XV. Generalsynode

sowie die 8. Session der 15. Synode A.B. enden, sohin mit 1. Juli 2023, erfolgen und wirksam werden.

Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B. wird gemäß § 34 Wahlordnung für den Rest der Funktionsperiode zur Wahl ausgeschrieben und nachbesetzt.

(Zl. LK-KLT07-000318/2022)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

13. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Auf der 5. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 183/2022

(betreffend die Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) bestätigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG17-000213/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

14. Verein zur Förderung und Begleitung von Theologiestudierenden in Wien: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2022 den „Verein zur Förderung und Begleitung von Theologiestudierenden in Wien“ gem. Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1787504116 erfasst.

(Zl. KE-VER-000332/2022)

mie, Verein für Durchlässigkeit und soziale Gerechtigkeit in der Bildung“ gem. Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 726588639 erfasst.

(Zl. KE-VER-000368/2023)

15. die bildungsakademie, Verein für Durchlässigkeit und soziale Gerechtigkeit in der Bildung: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2023 „die bildungsakade-

16. Evangelisches Bildungswerk Bad Vöslau: Auflösung

Das Evangelische Bildungswerk Bad Vöslau, das als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt war, hat mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 seine freiwillige Auflösung beschlossen. Der Verein wurde im Zentralen Vereinsregister mit der ZVR-Zahl 333665370 geführt.

(Zl. GD-PGD016-000356/2023)

Personalia

Gremien der Generalsynode

17. Erweiterung der Bildungskommission der XV. Generalsynode

Auf der 5. Session der XV. Generalsynode wurde beschlossen, die Bildungskommission der Generalsynode um ein viertes nicht-synodales Mitglied zu erweitern.

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. bestellten im schriftlichen Umlaufverfahren am 15. Jänner 2023 Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd zum vierten nicht-synodalen Mitglied der Bildungskommission der Generalsynode.

(Zl. SY-KOM06-000315/2022)

18. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode

Auf der 5. Session der XV. Generalsynode wurde am 10. Dezember 2022 folgende Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der Generalsynode durchgeführt:

2. Stellvertreterin:
Pfarrerin Mag.^a Renate MOSHAMMER
(statt DI (FH) Mag.^a Astrid Körner)

(Zl. SY-KOM07-000314/2022)

Gremien der Synode A.B.

19. Erweiterung der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B.

Auf der 7. Session der 15. Synode A.B. wurde beschlossen, die Kommission für Gottesdienst und

Kirchenmusik der Synode A.B. um ein viertes nicht-synodales Mitglied zu erweitern.

(Zl. SY-KOM01-000317/2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

20. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Aufgrund der Rücktrittserklärung des derzeitigen Amtsinhabers wird gemäß § 34 Wahlordnung in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 Z 1 Kirchenverfassung hiermit die ehrenamtliche Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. ab 1. Juli 2023 und für den Rest der Funktionsperiode der 15. Synode A.B. wie folgt ausgeschrieben:

Wahlort: Kardinal König Haus
Kardinal-König-Platz 3, 1130 Wien

Wahltermin: 29. Juni 2023

Wählbar zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat (§ 34 Abs. 1 Wahlordnung).

Für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof einreichen. Der Nominierungsausschuss A.B. hat von sich aus eine Nominierung abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann zudem durch Initiativantrag Kandidatinnen und Kandidaten nominieren. Diese Anträge müssen durch insgesamt sechs Mitglieder der Synode unterstützt sein. Alle Nominierungen müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. beim Bischof einlangen (§ 34 Abs. 4 Wahlordnung).

Die Superintendentialversammlungen, der Nominierungsausschuss A.B. sowie die Synodalen A.B. werden eingeladen, ihre Nominierungen **bis spätestens 19. Mai 2023** an den Bischof der Evangelischen Kirche A.B., Mag. Michael Chalupka, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien oder bischof@evang.at, einzureichen.

Für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere muss die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

Der Bischof wird die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen prüfen und ihre Zustimmungserklärung einholen. Nur mit den wahlfähigen Vorgeschlagenen, bei denen eine ausdrückliche Zustimmungserklärung für die Wahl vorliegt, hat der Nominierungsausschuss der Synode A.B. in Folge ein Hearing durchzuführen. Es wird angeraten, dass sich alle Nominierenden vorab versichern, dass die Vorgeschlagenen für das Amt auch zur Verfügung stehen.

Mag. Michael Chalupka
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.

(Zl. LK-KLT07-000384/2023)

21. Ausschreibung (erste) einer 100-%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für das Burgenland

Die Evangelische Jugend Burgenland sucht zum 1. April 2023 eine Jugendpfarrer/in bzw. -referent/in einen Jugendpfarrer bzw. -referenten. Die Evangelische Jugend Burgenland entwickelt und gestaltet ihre Arbeit in Zusammenarbeit mit den 28 Pfarrgemeinden der Superintendentenz. Die Ausschreibung erfolgt wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit des Amtsinhabers. Die Vollzeitstelle ist auf sechs Jahre befristet. Die Möglichkeit zur Verlängerung besteht. Voraussetzung für die Stelle ist, dass Sie ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in) haben.

Wir suchen:

- umfassende Erfahrungen in der Jugendverbandsarbeit,
- Begleitung und Anleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in Gemeindegremien sowie praxisnah in den Kinder- und Jugendgruppen,
- Kenntnisse in der Umsetzung und Schulung der Kinderschutz-Richtlinien,
- Bereitschaft, Ökumene erlebbar zu machen,
- Erfahrung in der aufsuchenden und offenen Arbeit mit Jugendlichen sowie die Durchführung und Organisation von Jugend-Festival-Seelsorge und die damit verbundenen Qualifikationen in SvE und Ausbildung in der Notfallseelsorge,
- Bereitschaft zur Kooperation mit Jugendämtern und politischen Gremien,
- Auf- und Abbau sowie Fahren der Mobilekirche.at und sicherer Umgang mit Veranstaltungstechnik, Führerschein Klasse BE (schwerer Anhänger),
- Erfahrung in der Gottesdienstgestaltung A.B. und H.B. und homiletische Kenntnisse in der Verkündigung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- Grundlagen der Buchhaltung sowie dem regelmäßigen Fundraising zur Finanzierung von eigenen Projekten,
- Talent im Musizieren mit Gruppen,
- selbstorganisierte Arbeitseinteilung mit Bereitschaft zur regelmäßigen Wochenendarbeit mit ggf. Übernachtungen in Tagungshäusern,
- Erfahrungen in Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie damit verbundene Bereitschaft in den Schulferien zu arbeiten und regelmäßige Reisetätigkeit durch die Superintendenz und in der Vernetzung und Projektentwicklung auf gesamtösterreichischer Ebene,
- eigenständige Verwaltungstätigkeit, Kenntnisse im Datenschutz sowie Abrechnung von Projekten und Verantwortung in der Kassenführung,
- Kenntnisse in Word, Excel, HP-Gestaltung sowie Mediendesign für Instagram und andere Plattformen,
- sicherer Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. wird erwartet.

Wir bieten für Sie als unsere einzige hauptamtliche Mitarbeiterin/als unseren einzigen hauptamtlichen Mitarbeiter:

- ein junges ehrenamtliches Leitungsteam, das Dienst- und Fachaufsicht führt,
- Nutzung des Dienstwagens und nach Absprache Wohnen im Dienstsitz mit Residenzpflicht,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 OdtA vom 1. Jänner 2006 idgF <https://www.kirchenrecht.at/document/39280#> verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens zum 15. Feber 2023** an die Jugendleitung der Evangelischen Jugend Burgenland, Oberer Kirchberg 64, A-7100 Neusiedl am See; www.ej-burgenland.at.

Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende Stefanie Schmidt via E-Mail: steffi@ej-burgenland.at oder Mobilnummer: +43 699 188 77 178

(Zl. KE-EJÖ01-000351/2023)

22. Ausschreibung (erste) der Stelle der Rektorin/des Rektors des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (WEG)

Auf Grund der bevorstehenden Pensionierung des Rektors Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher wird die Stelle der Rektorin/des Rektors des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau mit 1. September 2023 ausgeschrieben.

Laut Ordnung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (§ 2) unterstützt das Werk im Auftrag der Kirche Gemeinden, Superintendenzen und die Gesamtkirche in der Evangelisation und dem missionarischen Gemeindeaufbau (Gemeindeentwicklung), in der Verkündigung des Evangeliums und der Kommunikation des Glaubens sowie in der Förderung des Priestertums aller Gläubigen.

Dieser Auftrag wird laut § 3 der Ordnung in Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Kirche und Partnern im In- und Ausland ausgeführt, durch das Angebot bzw. die Abhaltung unterschiedlicher Veranstaltungen und Gottesdienste, Beratung, Begleitung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, durch Herausgabe von Arbeits- und Schulungsmaterial usw. sowie auch verstärkt durch Forschung, Lehre, Weiterbildung und Zusammenarbeit mit internationalen Forschungsinstituten.

Wir verstehen uns als Dienstleister mit der Vision: „Glauben wecken – Gemeinden entfalten – Gesellschaft gestalten“.

Die Bewerberin/der Bewerber muss geistliche Amtsträgerin/geistlicher Amtsträger der Kirche und zum Pfarramt in der Evangelischen Kirche A.B. wählbar sein. Die Bestellung erfolgt nach den Bestimmungen

der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sowie der Wahlordnung für eine Pfarrstelle für übergemeindliche Aufgaben und gemäß der Ordnung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (§ 8 Abs. 2).

Der Rektorin/dem Rektor obliegt gemäß § 8 Abs. 4 der Ordnung in Zusammenarbeit mit den Organen des Werks dessen geistliche Leitung, ferner die Weiterentwicklung und Förderung der Mitarbeitenden sowie die Tätigkeit als Referentin oder Referent für Evangelisation und Gemeindeaufbau. Gemeinsam mit dem Team des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau fördert sie/er die missionarische und evangelistische Kompetenz der Gemeinden aller drei Ebenen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

Einen besonderen Schwerpunkt sollen kirchen- und gemeindeentwickelnde Aufgaben einnehmen. Einerseits in der Bündelung und Stärkung bestehender Initiativen und Prozesse, andererseits sollen Erkenntnisse aus Theorie und Praxis gewonnen werden, die in die Arbeit des Werks für Evangelisation und Gemeindeentwicklung einfließen.

Zu diesem Zweck hat der Dienst der Rektorin/des Rektors einen weiteren Schwerpunkt in der Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten und in der eigenen theologischen Forschung in den Bereichen der Kirchentheorie, der Missionswissenschaft und Evangelisation sowie der Gemeindeentwicklung. Daraus sollen konzeptionelle, strategische und theoriebildende Impulse für die Evangelische Kirche A.B. und darüber hinaus erfolgen.

Sie/Er soll die Entwicklung des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau zu einem Kompetenzzentrum für kirchen- und gemeindeentwickelnde Themen leiten und prägen. Dazu soll die Partnerschaft mit forschenden und weiterbildenden Instituten in diesen Bereichen gesucht und gestärkt werden.

Sie/Er feiert Gottesdienst, ist mit den Strukturen der Evangelischen Kirchen in Österreich vertraut und pflegt mit vergleichbaren Instituten (kirchlichen und universitären) im Ausland und im Bereich der Ökumene kollegialen Austausch.

Eine Dienstwohnung für die Rektorin/den Rektor wird in der näheren Umgebung des WEG-Bürostandortes angemietet.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige **Bewerbung** und laden Sie ein, diese **bis spätestens 3. März 2023** an den Vorstand des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau, Neustiftstraße 1, 4864 Attersee, E-Mail: eundg@evang.at, zu senden.

Ausführliche Informationen über die WEG-Arbeit bietet unsere Website: www.eundg.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorstandsvorsitzende, Kurator Michael Moser, Tel. 0664 152 46 82, E-Mail: michael.moser@st.ropeskreuz.at sowie der Geschäftsführer, Ing. Gerald Wakolbinger, Tel. 0699 188 77 972, E-Mail: gerald.wakolbinger@eundg.at.

(Zl. KE-WER01-000358/2023)

23. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl

Die mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Ischl wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Bad Ischl hat 14.000 Einwohner und liegt im Herzen des Salzkammergutes.

Die Evangelische Gemeinde umfasst ca. 1.150 Gemeindemitglieder und beinhaltet neben dem Stadtgebiet von Bad Ischl auch die drei politischen Gemeinden Strobl, St. Gilgen und St. Wolfgang. Alle drei Gemeinden liegen am schönen Wolfgangsee. In den 1950er Jahren wurde in St. Wolfgang eine kleine evangelische Kirche errichtet. Dort werden in den Sommermonaten und zu den kirchlichen Hochfesten Gottesdienste abgehalten.

Die Kirche in Bad Ischl verfügt über eine ausgezeichnete Akustik und eine klanglich hervorragende Orgel, wodurch hier sehr viele Konzerte abgehalten werden.

Da Bad Ischl nicht nur eine Kurstadt, sondern auch eine Schulstadt mit Pflicht- und allgemeinbildenden höheren Schulen ist, ist Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Es gilt auch Kur- und Senior/inn/enheime zu betreuen.

Wir sind eine offene, bunte Gemeinschaft, unter anderem mit Sommergästen sowie Asylwerberinnen und Asylwerbern und erfreuen uns einer sehr guten interdisziplinären Zusammenarbeit mit unseren Nachbargemeinden im Salzkammergut.

Die Ökumene wird bei uns in vielfältiger Weise gelebt und ist uns wichtig.

Wir freuen uns über eine kommunikative Persönlichkeit – eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der alle Generationen liebevoll ansprechen und begeistern kann. Vor allem Familien und Jugend sind uns besondere Anliegen.

Es gibt viele Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in allen Bereichen des Gemeindelebens.

Die vielfältigen Aufgaben dieser Pfarrstelle werden durch engagierte Mitarbeitende im Team mitgetragen.

Eine Wohnung im Pfarrhaus mit einer Größe von ca. 110 m², ein 12 m² großer Dachboden, ein großer Garten sowie eine Garage sind bei Bedarf verfügbar.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**! Diese senden Sie bitte **bis spätestens 15. Mai 2023** per E-Mail an: pg.bad_ischl@evang.at.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Kuratorin Veronika Houdek, Tel. 0676 315 66 88 oder Administrator Superintendent Dr. Gerold Lehner, Tel. 0699 188 77 401 zur Verfügung.

(Zl. GD 115; 1740/2022 vom 21. Dezember 2022)

24. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt (Johanneskirche)

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Klagenfurt (Johanneskirche) wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 3.800 Gemeindemitglieder. Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische Hochschule sowie eine Fachhochschule und die Gustav Mahler Privatuniversität befinden sich vor Ort.

Wer wir sind:

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Tätigkeit in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, z.B. Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte u.v.m.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein. Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A & O-Gemeinde. Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

In der Johanneskirche werden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert, in Ferlach von September bis Juni alle zwei Wochen, im Sommer auch mit dem Kirchenschiff am Wörthersee. Die Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und Arbeit mit Konfirmand/inn/en werden unter den Inhaber/inne/n der Pfarrstellen aufgeteilt.

Die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte und Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird erwartet. Das Projekt „Evangelisch am Wörthersee“ im Rahmen von AEL zur besseren Vernetzung der Gemeinden wird von unserer Gemeinde aktiv mitgetragen.

Ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle ist die Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinde in Klagenfurt.

Dafür wird das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht reduziert. Der Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von vier Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt festgelegt.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstellen werden zwischen den Pfarrer/inne/n und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Wir bieten:

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet.

Unterstützt werden Sie dabei von einem großen und engagierten Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen in allen Altersgruppen:

- Sekretärin und Kirchenbeitragsbeauftragte für eine geordnete Gemeindeadministration;
- zwei Küster/innen für eine gepflegte Liegenschaft;
- Gemeindepädagogin und Jugendreferent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Kirchenmusiker/Kantor (Organist, Chor, musikalische Planung);
- Besuchsdienstkreis;
- Presbyterium mit vielfältiger Sachkenntnis;
- mehrere Lektor/inn/en.

Das Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich in zentraler Lage. Die gesamte bauliche Substanz ist in Ordnung und gut betreut. Der Bewerberin/dem Bewerber wird im Pfarrhaus eine Dreieinhalbzimmer-Wohnung (ca. 103 m²) mit gartenseitigem Balkon und Garage zur Verfügung gestellt. Außerhalb der Wohnung gibt es noch ein zusätzliches Arbeitszimmer.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der gerne Gottesdienst feiert;
- fundierte theologische Arbeit leisten kann;
- begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist;
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen;
- die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 28. Feber 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder E-Mail: pg.klagenfurt-johanneskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Pfarrer Mag. Lutz Lehmann, Tel. 0699 188 77 299 und Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20. Informationen auch auf unserer Homepage: www.johanneskirche-klagenfurt.at.

(Zl. GD 197; 1757/2022 vom 21. Dezember 2022)

25. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen

Die Evangelische Pfarrgemeinde Mattighofen schreibt zum 1. September 2023 ihre 100-%-Pfarrstelle aus.

Unsere Kirchengemeinde liegt südlich des Alpenvorlandes und erstreckt sich über 14 politische Gemeinden im Bezirk Braunau. Die Stadt Mattighofen mit ihren ca. 7.300 Einwohnern liegt nahe der Innviertler Seengruppe und der Trumer Seen sowie dem Naherholungsgebiet Kobernauberwald. Als regionales Zentrum zwischen der Bezirkshauptstadt Braunau und der Festspielstadt Salzburg reicht das Einzugsgebiet bis in den bayrischen Raum.

Die Stadt Mattighofen zählt aufgrund ihrer ständig wachsenden Industrie zu den bedeutendsten Wirtschaftsstandorten in Oberösterreich und bietet eine interessante Infrastruktur. Die Pfarrkirche mit Pfarrhaus und integriertem Gemeindesaal liegt in fußläufiger Entfernung zum Stadtzentrum und zu den Bahnhöfen (Bus und Bahn) mit sehr guten Verbindungen nach Salzburg und Braunau.

Die Pfarrgemeinde ist seit dem Jahr 1962 eigenständig und zählt aktuell 1.060 Gemeindemitglieder. Sie wurde von vielen unserer Vorfahren, die unter anderem ehemalige Heimatvertriebene aus Siebenbürgen und dem Banat waren, gegründet, und auch heute noch haben wir einen starken Bezug zu deren Ursprungsgemeinden. Durch ihren unermüdlichen Einsatz erbauten sie in den Jahren 1960 bis 1970 unsere drei Kirchen in Mattighofen, Munderfing und Lengau.

Die Gottesdienste werden an nahezu allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen in Mattighofen und alternierend in Munderfing oder Lengau gefeiert. Die Pfarrstelle umfasst Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden. Zusätzlich hat die Pfarrgemeinde eine engagierte Religionslehrerin.

Wir sind bereit für neue Ideen und Veränderungen und wünschen uns Verlässlichkeit und Beständigkeit.

Wir freuen uns, wenn unsere Pfarrgemeinde wieder eine leitende Pfarrerin/einen leitenden Pfarrer bekommt, die/der sich der Gemeinde annimmt und zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie auch zur Vernetzung mit nicht kirchlichen Organisationen bereit ist.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der:

- aus tiefer Überzeugung mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt und den Seelsorgeauftrag aktiv annimmt und umsetzt;
- unsere Gemeinde und deren Menschen in allen Glaubensfragen betreut und begleitet;

- Kontakte zu den Gemeindemitgliedern bzw. den betreffenden Familien pflegt und wertschätzend im Umgang ist;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem aktiven Kids-Team unterstützt und den Konfirmand/inn/enunterricht leitet.

Unsere Pfarrgemeinde bietet:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld in einer lebendigen Gemeinde, das nach eigenen Ideen und Interessen (mit-)gestaltet werden kann;
- eine Pfarrwohnung im ersten Stock unseres Pfarrhauses im Ausmaß von ca. 125 m² inkl. eines Südbalkons, welche direkt mit unserer Friedenskirche verbunden ist;
- eine Terrasse und zwei weitere Räume im Erdgeschoß im Ausmaß von ca. 40 m², mit WC und Badezimmer, welche eventuell mitbenutzt werden können;
- einen großen, von Gemeindemitgliedern gepflegten Garten, in dem auch Veranstaltungen der Pfarrgemeinde stattfinden und der auch zur privaten Nutzung und Gestaltung einlädt;
- ein Carport für zwei Pkw, eine Garage für Fahrräder oder sonstige kleine Fahrzeuge sowie einen großzügigen gepflasterten Parkplatz auf dem Grundstück der Pfarrgemeinde;
- eine Kanzleimitarbeiterin im Ausmaß von derzeit acht Wochenstunden;
- engagierte Presbyter/innen und Gemeindevertreter/innen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende;
- ein aktives Team, welches in Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer Familiengottesdienste und Kindernachmittage gestaltet;
- eine leidenschaftliche Lektorin;
- drei Organisten, einen Kirchenchor, der von einer jungen Chorleiterin geführt wird, sowie Ehrenamtliche für die Küsterdienste.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. März 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen, z.Hd. Kurator Roland Theil, Martin-Luther-Straße 2, 5230 Mattighofen.

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Roland Theil, Tel. 0664 232 61 32, E-Mail: kur.mattighofen@evang.at und Kurator-Stv. Helmut Breckner, E-Mail: brecknerhelmut@gmail.com sowie Kurator a.D. Dipl.-Päd. Helmut Schmedt BD i.R., E-Mail: h.schmedt@gmx.at

Weitere Einblicke in das Gemeindeleben bietet unsere neugestaltete Homepage: www.evangel-mattighofen.at.

(Zl. GD 223; 7/2023 vom 11. Jänner 2023)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

26. Bestellung von Mag. Armin Cencic

Mag. Armin Cencic wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle des Ge-

meindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg bestellt.

(Zl. P 1830; 1555/2022 vom 29. September 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Landessuperintendenten i.R. Pfarrer i.R. Hofrat Mag. Peter Karner

geboren am 14. Mai 1937 in Wien, in der Nacht auf den 21. Dezember 2022 im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in der Evangelischen Kirche H.B. und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Landessuperintendent i.R. und Pfarrer i.R. Mag. Peter Karner findet sich im Amtsblatt 2004 auf Seite 150 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1144; 28/2023 vom 18. Jänner 2023)

Mitteilungen

27. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.811.671,73	2.866.583,70
Kärnten	3.663.517,25	3.653.121,18
Niederösterreich	3.174.180,90	3.236.086,91
Oberösterreich	4.394.163,21	4.281.628,67
Salzburg-Tirol	2.761.315,56	2.806.856,25
Steiermark	3.503.215,01	3.509.681,14
Wien	4.368.186,70	4.447.654,58
	24.676.250,35	24.801.612,43

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-0,51 % (24.801.612,43)

(Zl. WI-KBT03-000328/2022)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Dieser Motivenbericht bezieht sich einerseits auf die Novellierung der Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie andererseits auf die Wahlordnung in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. Die Ausführungen sind die erläuternden Bemerkungen von Dr. Peter Krömer, dem Verfasser der Rechtstexte, und kein Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.

Die vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode gestellten Anträge auf Novellierung der Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie der Wahlordnung fußen auf den Berichten des Projektteams sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie deren Beschlüssen anlässlich der 3. Session der XV. Generalsynode im Juni 2021 in Graz und der 4. Session der XV. Generalsynode im Juni 2022 in St. Pölten. Die vorliegenden Anträge stellen eine vermehrte Integration beider Kirchen A.B. sowie H.B. in die Landeskirche A.u.H.B. dar, nicht nur rein im Verwaltungsbereich, sondern auch im finanziellen wirtschaftlichen Bereich, was im Gesamten gesehen für die drei Kirchen im Verwal-

tungsbereich Kostenersparnisse bringen müsste. Ohne vermehrte wirtschaftliche/finanzielle Integration der beiden Kirchen A.B. und H.B. in die Landeskirche wäre eine sonstige Integration nur ein beachtlicher Mehraufwand im Bereich der Verwaltung.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach wie vor Sache der jeweiligen Bekenntniskirche die Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden sowie im Bereich der Kirche A.B. Änderungen von Superintendentialgemeinden ist. Ferner bleibt das sogenannte Finanzausgleichssystem in Zusammenhang mit der Einhebung der Kirchenbeiträge, wie das System der Einhebegebühren im Bereich der Kirche A.B., das sogenannte Quotensystem im Bereich der Kirche H.B., ferner die entsprechenden konfessionellen Fragen, insbesondere grundsätzliche theologische Erklärungen sowie Fragen der Gottesdienstordnung sowie der Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen bei den jeweiligen Bekenntniskirchen. Diesbezüglich haben nach wie vor die Landeskirche und damit die Generalsynode sowie der Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. u.a. keine Kompetenzen.

Angelegenheiten der Landeskirche (Evangelische Kirche A.u.H.B.) und damit der Generalsynode und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. werden nach dieser Kirchenverfassungsnovelle u.a. dann die Angelegenheiten der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie der in Ausbildung zum geistlichen Amt befindlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen. Sie werden mit 1. Jänner 2025 bei der Landeskirche angestellt, ebenso sämtliche Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. inklusive der Kirchenräte und Kirchenrätinnen. Ab 1. Jänner 2025 werden die Kirchenbeiträge gemäß der noch zu novellierenden Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung von den Pfarrgemeinden und Gemeindeverbänden namens der Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich eingehoben und an diese nach Maßgabe der jeweiligen Finanzausgleichsordnung der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. abgeführt werden. Die Landeskirche vereinnahmt – wie bislang – die Staatszuschüsse nach dem Protestantengesetz 1961, allerdings auch – im Zusammenhang mit der Anstellung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerin in der Landeskirche – die Gehaltsrefundierung aus dem Religionsunterricht. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Stellenpläne für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die die jeweilige Bekenntniskirche festlegt, werden dann anhand der von den Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden eingehobenen Kirchenbeiträge und der jeweiligen Stellenpläne jeweils im Haushaltsplan der Evangelische Kirche A.u.H.B. von der Generalsynode festgelegt, wie viel konkrete Pfarrstellen im Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. für das jeweilige Haushaltsjahr finanziert werden, analog gilt dies für die in Ausbildung befindlichen Personen. Ferner wird im Haushaltsplan der Landeskirche nach einem entsprechenden Verteilungsschlüssel im Zusammenhang mit der Seelenzahl und den eingehobenen Kirchenbeiträgen festgelegt, mit welchem Prozentsatz der jeweils von den Pfarrgemeinden der jeweiligen Be-

kenntniskirche eingehobenen Kirchenbeiträge Subventionen an Werke, Kirche und Einrichtungen sowie der Aufwendungen am gemeinsamen Kirchenamt A.u.H.B. getragen werden. Im Übrigen wird nunmehr für die Erlassung von Gesetzesbestimmungen die Generalkompetenz im Zweifel bei der Generalsynode für die Landeskirche liegen und nicht mehr bei den Synoden der Bekenntniskirchen. Im gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. und dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. mehr Aufgaben und Kompetenzen zukommen als bislang. Die Aufgaben der Bekenntnisoberkirchenräte und der Bekenntnissynoden werden weniger, sie sind im Wesentlichen auf die Struktur der eigenen Kirche und Bekenntnisfragen begrenzt.

Dies bedingt, dass bei den Kompetenzbestimmungen der Synoden A.B. und H.B. Einschränkungen der Kompetenzen vorgenommen wurden, andererseits bei den Kompetenzen der Generalsynode Erweiterungen. Die Generalsynode beschließt nunmehr den Haushaltsplan und genehmigt den Rechnungsabschluss nach Durchführung einer Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin der Landeskirche. Diesbezüglich ist auf die oben angegebenen Kriterien Bedacht zu nehmen, zumal dann die Landeskirche von den eingehobenen Kirchenbeiträgen unter Berücksichtigung des Finanzausgleichssystems der jeweiligen Bekenntniskirche Zuweisungen an die Kirche A.B. und die Kirche H.B. im Haushaltsplan vorzusehen hat.

Im Zusammenhang mit dem komplexen System der wirtschaftlichen Integration, jedoch der Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchen A.B. und H.B. im Zusammenhang mit der jeweiligen Finanzausgleichsordnung – Einhebegebühren, Quotensystem – ist nun für bestimmte Bereiche eine sogenannte kuriale Abstimmung in der Generalsynode vorgesehen und zwar derart, dass nicht nur die jeweils erforderlichen Mehrheiten in der Generalsynode für die Gültigkeit eines Beschlusses notwendig sind, sondern zusätzlich innerhalb der Mitglieder der Synode A.B. in der Generalsynode sowie der Delegierten der Synode H.B. in der Generalsynode jeweils auch die Stimmenmehrheit vorhanden sein muss. Dies betrifft die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Erlassung von kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Einhebung von Kirchenbeiträgen, Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und Festsetzung der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden Mitteln für den Haushaltsplan, ferner auch Beschlussfassung über theologische Fragen der Generalsynode, soweit sie nicht theologische Grundsatzfragen sowie Fragen der Gottesdienstordnung der jeweiligen Kirche betreffen.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. kommen vermehrte Kompetenzen zu. Es wird im Bereich der Landeskirche ein Kirchenpresbyterium A.u.H.B. geben und Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode anstelle von gemeinsamen Ausschüssen und Kommissionen der Kirche A.B. und der Kirche H.B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. wird aus sechs Personen bestehen, ex officio aus dem Bischof bzw. der Bischöfin der Kirche A.B., dem Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin der Kirche H.B., einem weiteren geistlichen Mitglied, welches für die Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen zuständig ist, sowie drei weltlichen Mitgliedern.

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. ist unverändert auch Präsident bzw. Präsidentin der Generalsynode und ebenso der bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. 1. Vizepräsident bzw. 1. Vizepräsidentin der Generalsynode. Der Bischof bzw. die Bischöfin wird weiterhin von der Synode A.B. und der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin von der Synode H.B. gewählt. Die sonstigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. werden aber nunmehr von der Generalsynode gewählt. Das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist hauptamtlich tätig. Für die weltlichen Mitglieder ist – wie auch bislang bei den Oberkirchenräten A.B. – vorgesehen, dass die Generalsynode in der letzten Session einer Gesetzgebungsperiode für die künftige Gesetzgebungsperiode festlegt, ob und welche weltlichen Mitglieder haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind und welche Aufgabenbereiche ihnen grundsätzlich zukommen. Dies hat Bedeutung für die Ausschreibung. In der Wahlordnung ist wie bislang für die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.B. vorgesehen, dass ein Hearing durch den Nominierungsausschuss stattfindet. Hierbei wird nunmehr ein professioneller Personalberater oder eine professionelle Personalberaterin beigezogen.

Für die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. ist vorgesehen, dass diese nach Kirchenregiment auch Mitglieder des jeweiligen Bekenntnisoberkirchenrates werden können. Diesbezüglich ist allerdings normiert, dass anstelle einer Wahl – zum Zwecke der Vereinfachung – eine Bestellung mittels Beschlusses durch die Synode A.B. bzw. die Synode H.B. erfolgen kann. Nur in bestimmten Fällen ist eine Wahl vorgesehen, vor allem dann, wenn im Fall einer Bestellung nach einer Wahl zum Oberkirchenrat A.u.H.B. in der Bekenntnissynode die Person nicht die Mehrheit findet oder aber die entsprechende Funktion im Oberkirchenrat A.u.H.B. durch eine Person aus dem anderen Kirchenregiment besetzt wurde.

In den Bekenntnissynoden ist nun vorgesehen, vor allem im Bereich der Kirche A.B., dass die von der Generalsynode gewählten Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen, die Mitglieder der Synode A.B. sind, in einem einfachen Bestell- bzw. Beschlussvorgang zu Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission der Synode A.B. bestellt werden können, sohin nicht nochmals Wahlen durchzuführen sind. Es würde daher in vielen Fällen nach Durchführung der Wahlvorgänge in der Generalsynode in der Synode A.B. bzw. der Synode H.B. durch einfache Beschlüsse die Bestellung der Ausschüsse, Kommissionen leichter und rascher vonstatten gehen. Details wären in den Geschäftsordnungen vorzusehen.

Das Kirchenamt A.u.H.B. hat neben den dann mehr werdenden Aufgaben der Landeskirche auch die Aufgaben der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zu vollziehen, wobei bei der Kirche H.B. unter Berücksichtigung der Stellung des Oberkirchenrates H.B. in manchen Bereichen analog den Superintendentialausschüssen A.B. auch noch eine Kirchenkanzlei H.B. (ähnlich Superintendenturen A.B.) vorgesehen ist.

Grundsätzlich ist auch Vorsorge getroffen, dass nunmehr in kirchlichen Verwaltungsverfahren, soweit sie die gemeinsamen Belange betreffen, letzte Verwaltungsinstanz der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist, sofern nicht Abweichendes geregelt ist. Details wären in der kirchlichen Verfahrensordnung zu regeln.

Festzuhalten ist, dass die Konstituierung der Synodensessionen, insbesondere der Synode A.B. und der Generalsynode, künftig etwas komplexer sein wird. Es wird nämlich in den Synoden A.B. und H.B. mit der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des bzw. der Vorsitzenden begonnen werden müssen, dann die gesamte Generalsynode abgehalten werden müssen, die dann durch die Synode A.B. fortzusetzen ist, im Zusammenhang mit der Bestellung der in der Generalsynode jeweils gewählten Mitglieder durch die Synode A.B. für die Organe der Kirche A.B. Danach wird es allerdings stets so sein, dass in Hinkunft die Sessionen der Generalsynode wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als die der Bekenntnissynoden, da deutlich mehr gemeinsame Dinge verhandelt werden müssen.

Nach Beschlussfassung dieser Novellierungen müssen die Geschäftsordnungen der Synoden sowie der Generalsynode umgearbeitet werden, ebenso die Ordnung des geistlichen Amtes, die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, die Mitgliedschaftsordnung und dergleichen.

Grundsätzlich treten die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Konstituierung der nächsten Funktionsperiode der Synode A.B. und der Generalsynode im Juni 2024 in Kraft (inklusive den bereits nach den diesbezüglichen Bestimmungen ablaufenden Wahlen). Die finanziellen Angelegenheiten (Haushaltspläne etc.) sowie der Übergang der Dienstverhältnisse auf die Landeskirche treten mit 1. Dezember 2025 in Kraft.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 5. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 2 bezüglich Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde)

In Art. 34 Abs. 2 Kirchenverfassung ist der Rahmen der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen anhand der Anzahl der Mitglieder einer Pfarr- bzw. Teilgemeinde festgelegt. Allerdings fehlten bislang der Stichtag bzw. die Kriterien, anhand dessen die Zahl der Mitglieder der Pfarr- und Teilgemeinden zu ermitteln ist.

Im gegenständlichen Fall wird analog den Bestimmungen der Kirchenverfassung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Synode A.B. (Art. 76 Abs. 3 KV) nunmehr eine Regelung gefunden, wonach der Seelenstandsbericht, der im Jahr vor Beginn der Funktionsperiode veröffentlicht wird, die entscheidende Grundlage für die Ermittlung der Mitgliederzahl der Pfarr- und Teilgemeinden ist, anhand dessen für die künftige Funktionsperiode jeweils der Rahmen der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen dann vorgegeben ist.

Als Beispiel darf folgendes angegeben werden: Nach den Richtlinien für den Seelenstandsbericht wird bis zum 8. Jänner des Folgejahres der Seelenstandsbericht zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelt, der dann nach dem 8. Jänner in der Folge im Amtsblatt kundgemacht wird. Die Funktionsperiode für die neuen Gemeindevertreter im Bereich der Kirche A.B. beginnt mit 1. Jänner 2024. Für die Ermittlung der Mitgliederzahl betreffend die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist daher der am 8. Jänner 2023 im EGON aufscheinende Seelenstandsbericht zum 31. Dezember 2022 für die Mitgliederermittlung relevant. Der Seelenstandsbericht wird dann im Amtsblatt von Jänner oder Feber 2023 als Seelenstandsbericht 2022 kundgemacht. Hat eine Pfarr- oder Teilgemeinde gemäß des Seelenstandsberichts zum 31. Dezember 2022 daher 1.010 Mitglieder, ist diese Mitgliederzahl für die Festlegung der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen gemäß Art. 34 Kirchenverfassung relevant. Änderungen (durch Ableben oder Wegzug von Mitgliedern) danach, sodass beispielsweise am Wahltag nur mehr 995 Mitglieder in der Pfarrgemeinde vorhanden sind, sind irrelevant.

Aus Gründen der Klarlegung des Stichtages für die Ermittlung der Mitgliederzahl betreffend Festlegung der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist diese gesetzliche Regelung notwendig.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 6. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 5 bis 10 bezüglich der Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung)

Der bisherige Art. 34 Abs. 6 wurde vereinzelt dahingehend ausgelegt, dass bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Gemeindevertretung Ersatzmitglieder von allen Gemeindegliedern nach den Regeln für die Gemeindevertretungswahlen nachgewählt werden müssen. Im Zuge dieser Klarstellung, dass sich die Gemeindevertretung selbst durch Wahl in diesem Gremium wieder auffüllen kann (Abs. 6) oder muss (Abs. 7), wird die Untergrenze, ab der die ganze Gemeinde in einer Nachwahl zu den Urnen gerufen werden muss, auf die Hälfte gesenkt. Durch diese Klarstellung und Novelle wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich immer mehr Gemeindeglieder, insbesondere junge Menschen, nicht mehr für eine ganze Periode von sechs Jahren verpflichten können

oder wollen, und eine Nachbesetzung durch das Gremium selbst erleichtert wird. Um eine ausgewogene Vertretung aller Gemeindeglieder zu gewährleisten, muss aber zumindest die Hälfte aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeinde gewählt worden sein.

Motivenbericht: Wahlordnung – 3. Novelle 2022 (§ 15 Abs. 1 bezüglich des Wahlvorschlages für die Gemeindevertretungswahl)

Im Rahmen der 1. Novelle 2022 der Wahlordnung (ABl. Nr. 83/2022) wurde die Bestimmung des § 15 Abs. 1 novelliert, wonach das Presbyterium einen Wahlvorschlag zu erstellen hat, welcher mindestens um ein Sechstel mehr Personen zu enthalten hat, als Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Im Zuge von Besprechungen für die im Jahr 2023 durchzuführenden Gemeindevertretungswahlen wurde von Mitgliedern von Presbyterien darauf aufmerksam gemacht, dass diese Formulierung Probleme unter Bedachtnahme auf die Regelung des § 15 Abs. 2 Wahlordnung bringen könne. Es ist möglich, dass das Presbyterium zunächst genug Kandidaten und Kandidatinnen hat, jedoch knapp vor Erstellung des Wahlvorschlages – aus verschiedensten Gründen – eine Person abspringt und kurzfristig kein Ersatz gefunden werden kann. In einem solchen Fall könnte ein Presbyterium keinen gültigen Wahlvorschlag gemäß § 15 Abs. 1 Wahlordnung erstellen, und die Möglichkeit des § 15 Abs. 2 Wahlordnung bestünde nicht (mehr). Mit der nunmehrigen Novellierung wird diesen Bedenken Rechnung getragen. Der Wahlvorschlag des Presbyteriums muss mindestens eine Person mehr enthalten, als Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Er kann auch mehr Personen enthalten, denn es handelt sich um eine Mindestanzahl. Kein Presbyterium ist in der Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen beim Wahlvorschlag der Höhe nach begrenzt.

Motivenbericht: Matrikenordnung 2009 – 1. Novelle 2022

Nach der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 4 waren Austritte und Wiedereintritte in den Taufbüchern einzutragen. Wenn sie sich auf bereits abgeschlossene Jahrgänge bezogen, waren sie zudem dem zuständigen Oberkirchenrat zu melden. Das Kirchenamt hatte in Folge in den Zweitschriften die entsprechenden Einträge vorzunehmen. Dies war nur bis zur Einführung einer EDV-Lösung notwendig, hat nunmehr aber im Sinne der Zweckmäßigkeit und Effizienz der kirchlichen Verwaltung zu unterbleiben.

Ändert eine Person ihr Geschlecht, gilt § 8 Abs. 3. Richtigstellungen und Änderungen der Eintragungen haben ausschließlich auf Grund der vorzulegenden standesamtlichen Urkunden zu erfolgen. Eine Ergänzung der Matrikenordnung ist nicht erforderlich.

Durch die Änderung in § 10 wird die Digitalisierung von Matriken sowie deren Indexierung erleichtert, größere Teile von Beständen können im Zuge von Digitalisierungsprojekten erfasst werden. Durch die Digitalisierung von Matriken werden wiederum Pfarrämter und das Kirchenamt entlastet, indem sie weniger Anfragen von Betroffenen und (Ahnen-)Forschern zu bearbeiten haben. Die Zugänglichkeit kirchlichen Archivguts wird zudem insgesamt erhöht.

Motivenbericht: Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich

Die Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich vom 1. September 2010 wurde durch die neue Ordnung vom 27. Dezember 2019 obsolet. Sie wird durch diesen Beschluss der Generalsynode auch formal außer Kraft gesetzt.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2022 betreffend den Finanzausgleich

In der KbFaO war bisher festgelegt, dass die Unterstützung der drei mitgliederschwächsten Superintendenten von den Bonuszahlungen erfolgt. In den letzten beiden Jahren reichten aber diese Mittel für den Finanzausgleich nicht aus. Somit wäre auch keine Bonusauszahlung möglich gewesen.

Die Superintendenten und sehr gut einhebenden Gemeinden haben aber zurecht und auf gesetzlicher Grundlage mit diesen Erträgen geplant. Die Finanzausgleichs- und Bonuszahlungen für 2020 und 2021 wurden daher aus dem Haushalt der Kirche A.B. sichergestellt, wofür jeweils ein eigenes Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz geschaffen wurde.

Da absehbar ist, dass sich auch in den nächsten Jahren der Finanzausgleich nicht über die Bonuszahlungen finanzieren lässt, werden die Mittel zur Unterstützung für die drei Superintendenten mit den niedrigsten Mitgliederzahlen künftig regulär aus dem Haushalt der Kirche bestritten und von den Bonuszahlungen entkoppelt.

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Synode H.B. – 1. Novelle 2022

Die vergangenen Jahre der Pandemie zeigten, dass das Abhalten von virtuellen Sessionen der Synode erforderlich ist, um notwendige Beschlüsse herbeizuführen. Ebenso ist die Möglichkeit der Briefwahl für Nachbesetzungen in Ausschüssen zu ermöglichen, wenn keine Sitzungen stattfinden können.

Diese beiden Änderungen sind in der Geschäftsordnung nun vorgesehen. Außerdem sind kleine Vereinfachungen bzw. Klarstellungen bei der Einladung der Synode vorgesehen.